Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

"Gewerbegebiet Moldengraben - Erweiterung"

Planbereich 13



Textteil - Entwurf

STADT KORN WEST HEIM.

Fachbereich Planen und Bauen

Abteilung Stadtplanung, 28.09.2026

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften
"Gewerbegebiet Moldengraben - Erweiterung"

Textteil – Entwurf

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. der BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. der BauNVO)

Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)
(§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, die das Wohnen nicht wesentlich stören und sonstige Gewerbebetriebe im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke können gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Abweichend von § 8 Abs. 2 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO folgende Nutzungen nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe
- Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden und somit eine eigenständige gewerbliche Hauptnutzung („Fremd-werbeanlage") im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO darstellen

Vergnügungsstätten, die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. der BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)
(§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

GRZ: 0,8 → siehe Planzeichnung

ENTWURF

1.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)
(§§ 16, 17 und 20 BauNVO)

GFZ: 2,4 → siehe Planzeichnung

1.2.3 Höhe der baulichen Anlagen
(§§ 16 und 18 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen ist als maximale Gebäudehöhe (OK=12m) über Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) festgesetzt. Die EFH ist mit maximal 0,50 m über angrenzender Verkehrsfläche (hier: Straße "Im Moldengraben") festgesetzt - gemessen in Gebäudemitte. Eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe mit untergeordneten technischen Anlagen und Bauteilen (z.B. Abluftkamine, Aufzugsschächte etc.) ist auf maximal 10% der Dachfläche zulässig.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. der BauNVO)

→ siehe Planzeichnung
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO definiert.

1.4 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

a = abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO im Sinne der offenen Bauweise, jedoch ohne Einschränkung der Gebäudelänge.

1.5 Flächen für Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Siehe hierzu auch Ziff. 1.10.1.

1.6 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Im Bereich des PFG 1 (siehe Ziff. Nr. 1.10.1) ist pro Gewerbebetrieb eine Grundstückszu- und abfahrt zulässig. Die in der Planzeichnung festgesetzten Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt bleiben hiervon unberührt.

1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. §§ 1a und 4c BauGB)

1.7.1 **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen)**
→ siehe hierzu den Umweltbericht in der Fassung vom 29.06.2026 (werkgruppe gruen, Stuttgart) und die „artenschutzrechtlichen Maßnahmen zum Bebauungsplan" vom März 2023, geändert im September 2023 (werkgruppe gruen, Stuttgart).

ENTWURF

CEF-Maßnahme 1:

Anbringen von Nist- bzw. Fledermaushöhlen

Die maximal notwendige Anzahl von Vogelnistkästen ergibt sich aus der Anzahl der im Plangebiet beeinträchtigten vorhandenen Brutplätze der Brutvogelarten und Baumhöhlen mit potentieller Eignung für Fledermausarten. Nach dem derzeit bekannten Eingriffsumfang sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans zwei potenziell geeignete Bäume mit Baumhöhlen für Vogel- und Fledermausarten vorhanden. Es sind Nistkastentypen entsprechend der zu fördernden Arten (Referenzprodukt Firma Schwegler) zu verwenden. Für das Anbringen von Nistkästen ist der Baumbestand im nordöstlich angrenzenden Gebiet „Steingrube" (siehe Kartenausschnitt) geeignet (Flst.-Nr. 1211/1, Gemarkung Kornwestheim, Eigentümerin Stadt Kornwestheim).



Geeigneter Bereich für die Anbringung von Nistkästen (rot)

Folgende Kriterien sind bei der Auswahl und beim Anbringen der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Anbringen von 1 Nisthöhle, z.B. Typ Schwegler: 1 B, Ø 26 mm
- Anbringen von 1 Nisthöhle, z.B. Typ Schwegler: 3 SV
- Anbringen von 1 Nisthöhle, z.B. Typ Schweg ler: 1 SH
- Anbringen von 1 Fledermaushöhle, z.B. Typ Schwegler 1 FD
- Mindesthöhe 3 m, ein freier Einflug muss gewährleistet sein
- möglichst auf wetter- und sonnenabgewandter Seite montieren, Einflugöffnung nach Osten oder Südosten
- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- die Nisthöhlen sind mit einem Marderschutz zu versehen (bspw. Nistkasten mit Vorraum um den Zugriff von Marder oder Katze auf die Brut zu verhindern)

Monitoring

Die Nist- bzw. Fledermaushöhlen sind regelmäßig einmal jährlich in der Zeit von Oktober bis März zu kontrollieren und zu reinigen. Die jährliche Pflege und Wartung beinhaltet sowohl die sorgfältige Reinigung der Quartiere als auch ggf. deren Reparatur. Sollte sich eine Nist- bzw. Fledermaushöhle oder deren

Aufhängung nicht mehr in einwandfreiem Zustand befinden, ist diese zu ersetzen. Sollten bei der jährlichen Kontrolle andere Tierarten in den Nist- bzw. Fledermaushöhlen angetroffen werden (z.B. Hornissen, Wespen, Hummeln, Siebenschläfer, etc.), sind diese in der Nist- bzw. Fledermaushöhle zu belassen und nicht zu stören. Werden bei der jährlichen Kontrolle verendete Tiere in den Nist- bzw. Fledermaushöhlen gefunden, sind diese umgehend einem Spezialisten zur Untersuchung der Todesursache zu übergeben. Zur Erleichterung der Ursachensuche muss eine Kotprobe aus der Nist- bzw. Fledermaushöhle entnommen werden. Im Rahmen der Kontrolle ist zu beobachten und zu dokumentieren, ob die aufgehängten Quartiere angenommen werden.
Stellt sich heraus, dass eine Nist- bzw. Fledermaushöhle nach längerer Zeit immer noch „unberührt" ist, so muss ein neuer, besser geeigneter Standort gefunden werden.

CEF-Maßnahme 2:
Vergrämung der Zauneidechse in bereits vorhandene Ersatzhabitate

Hinweis:
Die im Umweltbericht beschriebene CEF-Maßnahme CEF 2 „Vergrämung der Zauneidechse in bereits vorhandene Ersatzhabitate“ erfolgte im Bereich 1 im Jahr 2024 und im Bereich 2 im Jahr 2025. Insgesamt wurden aus beiden Bereichen fünf (2024: vier, 2025: ein) Individuen der Zauneidechse in die vorhandenen Ersatzhabitate umgesetzt.
Über die teilweise Umsetzung der CEF-Maßnahme wurde insgesamt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen für die Zauneidechse (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) vermieden, da ausreichend geeignete Lebensräume in den vorhandenen Ersatzhabitaten zur Verfügung stehen. Die Freigabe der Bereiche 1 bzw. 2 wurde der Stadt Kornwestheim, Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz und der Umweltbaubegleitung (WERKGRUPPE GRUEN) durch die UNB beim Landratsamt Ludwigsburg nach Vorlage der Aktennotizen zu den Begehungen im Juni 2024 bzw. Juli 2025 bestätigt.

Monitoring
Im Rahmen der Erfolgskontrolle ist im 1., 3. und 5. Jahr ab 2026 ein Monitoring erforderlich. Das Monitoring umfasst eine jährliche Bestandsaufnahme der Maßnahmenfläche (Vegetationsentwicklung und Bestand Zauneidechsen). Im Zuge des Monitorings wird die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Zauneidechsen überprüft. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht muss über Populationsgröße und -struktur, Habitatstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben sowie bei fehlender Erreichung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen Lösungs-möglichkeiten aufzeigen. Grundsätzlich ist ein mindestens fünf jähriges Monitoring erforderlich. Das Monitoring kann erst beendet werden, wenn in den Ersatzhabitaten die Anzahl der Individuen und die Populationsstruktur den Verhältnissen am Fundort vor der Vergrämung entspricht. Der Zielbestand ist mindestens die Anzahl der geschätzten Individuen bei der Erfassung, nicht die Anzahl der vergrämten Individuen. Sind bei der Vergrämung mehr Individuen als zuvor geschätzt umgesiedelt worden, so gilt diese Anzahl als Zielbestand.
Das Monitoring kann frühestens nach drei Jahren beendet werden, wenn sich der Zielbestand bereits dann eingestellt haben sollte. Nach Ablauf des 3- bzw. 5-

ENTWURF

jährigen Monitorings wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist. Für das Monitoring ist eine standardisierte Erfassung durch Sichtbeobachtung mit langsamem und ruhigem Abgehen der Fläche aller für die Zauneidechsen geeigneten Flächen, dem gezielten Absuchen von als Verstecken geeigneten Strukturen, dem Umdrehen von Steinen, Erfassung der für Reptilien wichtigen Habitatstrukturen wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie der Fortpflanzungs- und Jagdhabitate durchzuführen. Es müssen pro Erfassungsjahr vier flächendeckende Begehungen bei trocken-warmen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Mindestens eine Begehung ist im Spätsommer durchzuführen, um den Reproduktionserfolg überprüfen zu können.
Sollte sich im Zuge des Monitorings herausstellen, dass weniger Tiere als erforderlich nachgewiesen werden können, so sind die im Zuge eines Risikomanagementes ergänzende Maßnahmen umzusetzen. Die entsprechenden Maßnahmen sind rechtzeitig und vor Maßnahmenumsetzung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Eine dauerhafte rechtliche Sicherung der erforderlichen Ersatzflächen auf dem Flst. Nr. 1211/1, Gemarkung Kornwestheim hat zu erfolgen.

1.7.2 **Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz**

→ siehe hierzu den Umweltbericht in der Fassung vom 29.06.2026 (werkgruppe gruen, Stuttgart) und die „artenschutzrechtlichen Maßnahmen zum Bebauungsplan" vom März 2023, geändert im September 2023 (werkgruppe gruen, Stuttgart).

<u>Vermeidungsmaßnahme 1: Schutz vorhabensbedingt nicht entfallender Gehölze</u>
Die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Gehölzbestände sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und zu erhalten. Ein Befahren oder eine Lagerung von Materialien ist nicht zulässig. Die Maßnahme sieht den Schutz von Einzelbäumen während des Baubetriebs vor. Die Einzelbäume sind durch Brettermantel bzw. flächige Bestände durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauftrag und -abtrag im Baubereich zu schützen. Während der Bauzeit sind Schutzzäune aufzustellen. Die Schutzmaßnahmen erfolgen entsprechend den Regelungen in der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in Verbindung mit den in der RAS-LP 4 getroffenen Regelungen. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind der Stadt Kornwestheim Pläne zum Baumschutz vorzulegen bzw. die Maßnahmen abzustimmen.

<u>Vermeidungsmaßnahme 2: Festlegung Rodungszeitraum</u>
Eine Rodung der Gehölze im Plangebiet ist nur im Zeitraum von 01. November bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermausarten).

<u>Vermeidungsmaßnahme 3: Einrichtung einer Umweltbaubegleitung</u>
Zum Schutz von Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten von Zauneidechsen ist vor Baubeginn der Bautätigkeiten eine Umweltbaubegleitung einzurichten. Sie definiert die Einrichtung von Tabuzonen, Schutzzäunen und Absperrungen vor und während der Bauzeit und legt die Bereiche für Baustelleneinrichtungs-/ Bodenlagerflächen fest und überwacht die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen.

ENTWURF

Vermeidungsmaßnahme 4: Insektenfreundliche Beleuchtung

- Bei der Beleuchtung von Straßen, Plätzen, Hofflächen, Wegen, Terrassen und Außenbereichen sind eine möglichst niedrige Beleuchtungsstärke und Leuchtdichte zu verwenden. Das BfN empfiehlt für eine Beleuchtung von < 10 m² eine Leuchtdichte von 50-100 cd/m² und für größere Flächen 2-5 cd/m².
- Bei Straßenbeleuchtung soll die niedrigste für die Beleuchtungssituation geeignete Beleuchtungsklasse nach DIN 13201-1 gewählt werden.
- Es ist eine geeignete Abstrahlungsgeometrie, die Lichtemissionen in die Horizontale und nach oben verhindert zu wählen, mit einer Beschränkung auf möglichst <70° zur Vertikalen.
- Gebäude sind möglichst von oben nach unten zu beleuchten und sonst spezifische Beleuchtungsschablonen zu verwenden.
- Es ist eine geeignete Lichtfarbe mit einer möglichst geringen Lockwirkung für Fluginsekten zu wählen. Tendenziell sind geringere Lichtfarben bis 3000 K (besser 2400 K) vorzuziehen, aber artspezifische Reaktionen können variieren und sollten im Einzelfall betrachtet werden. UV- und IR-Strahlung sollte aufgrund vorhandener Schädigung und mangelnden Nutzens immer vermieden werden.
- Verwendung von komplett geschlossenen staubdichten Leuchten, um zu verhindern, dass Insekten in die Leuchte gelangen und dort verenden.
- Beschränkung der Beleuchtungszeit auf unbedingt nötige Zeiträume oder dimmbares Licht, in den frühen Morgenstunden erfolgt ein automatisches Abstellen der Beleuchtung. Dies gilt auch für Werbeanzeigen.
- Die Festlegungen des § 23 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 21 NatSchG B.-W. sind zu berücksichtigen.

Vermeidungsmaßnahme 5: Vermeidung von Tierfallen

Bauliche Anlagen aller Art, insbesondere Entwässerungsanlagen, Retentionsmulden, Kanaleinläufe usw. sind so zu gestalten, dass Kleintierfallen vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme 6: Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind Glasflächen vogelschonend bzw. vogelfreundlich auszubilden, z.B. durch den Einsatz von Vogelschutzglas (z.B. Ornilux), strukturiertem, mattiertem oder bedrucktem Glas. Transparenzsituationen (z.B. gläserne Verbindungsgänge, Glaspavillons etc.) sind baulich zu vermeiden. Ein entsprechender Vogelschutz ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

1.7.3 Ersatzmaßnahme E1: Naturnahe Umgestaltung des Mussenbachs/ Moldengraben

Auf der in der Planzeichnung mit dem Buchstaben E 1 gekennzeichneten Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der kanalisierte Bachlauf (Mussenbach) zu renaturieren. Die vorhandenen Verdolungsstrecken sind hierfür zu öffnen. Es ist ein durchgängiger, offener Bachlauf - ohne Wanderungshindernisse durch Sohlverbau mit schießendem Abfluss, Sohlabstürzen oder sonstige Hindernissen - samt Ausbildung eines strukturreichen Bachbettes zur Aufnahme von Niederschlagswasser aus den vorhandenen Siedlungsgebieten sowie Quellwasser zu entwickeln. Das Bachprofil ist naturnah und unter

ENTWURF

Gewährleistung des geforderten Hochwasserschutzes zu gestalten. Ein ausreichender Gewässerrandstreifen als Pufferstreifen für das Gewässer und für Gehölzstrukturen (z.B. naturnaher Galeriewaldsaum) im Wechsel mit Hochstauden- und Röhrichtbeständen ist anzulegen.

Hinweis ohne Festsetzungscharakter: Die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigung und Bewertung der Ersatzmaßnahme E2 - „Naturnahe Umgestaltung des Mussenbachs/ Molden-graben“ erfolgt in einem gesonderten Wasserrechtsverfahren.

1.7.4 Ökokontomaßnahme 1211/1 – „Alte Gärtnerei I“, Flst. Nr. 1211/1, Gemarkung Kornwestheim

Auf den Umweltbericht mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Moldengraben - Erweiterung“ vom 29.06.2026 (werkgruppe gruen, Stuttgart) wird verwiesen.
Nach dem Rückbau der Gärtnerei und der Aufgabe der gärtnerischen Nutzung auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 1211/1 wurde das Gelände am Mussenbach als Maßnahmenfläche des Ökokontos der Stadt Kornwestheim entwickelt.
Der Entwicklungsabschnitt I mit einer Fläche von rund 26.570 m² ist als Ausgleich außerhalb des Plangebiets heranzuziehen. Durch den Rückbau der ehemaligen Gärtnerei wurden großflächige Entsiegelungen mit anschließender Rekultivierung vorgenommen. Unter anderem wurden magere und artenreiche Wiesenflächen angesät, eine Streuobstwiese, eine Baumallee und weitere Baumreihen angepflanzt. Im Norden wurde ein Feldgehölz angelegt und eine Fläche mit Forstpflanzen bepflanzt zur Erweiterung der dort vorhandenen Waldstrukturen. Für das Schutzgut Boden konnten so bisher 181.408 Ökopunkte generiert werden. Das noch auszugleichende Defizit von insgesamt 39.590 Ökopunkten (siehe Umweltbericht) ist davon abzubuchen.



ENTWURF

1.7.5 **Rückhaltung/Entwässerung/Versickerung von Niederschlagswasser**

Im Plangebiet ist eine in Schmutz- und Regenwasser getrennte Abwasserbeseitigung einzurichten. Das Dachflächenwasser eines jeweiligen Gebäudes ist - sofern es nicht vollständig auf der Dachfläche zurückgehalten werden kann - gedrosselt in die öffentliche Regenwasserkanalisation und/oder einen Vorfluter (z.B. den neu gestalteten Mussenbach) einzuleiten. Alternativ kann das überschüssige Dachflächenwasser auch in einer Teichanlage versickert oder einem Mulden-Rigolen-System zurückgehalten und gedrosselt abgeleitet werden. Eine vorherige Regenwassernutzung auf den Grundstücken ist zulässig. Die Nutzung kann für die Gartenbewässerung und die Toilettenspülung erfolgen. Wasserrechtliche Erlaubnispflichten bleiben von den Regelungen des Bebauungsplans unberührt.

Die Beläge von oberirdischen Stellplätzen Zufahrten, Fußwegen und Zuwegen, Terrassen und Plätzen auf privaten und öffentlichen Grundstücken sind wasserdurchlässig auszuführen, z.B. Sickerpflaster, Drainfugenpflaster, wassergebundenen Decke, Rasenpflaster/-gittersteine. Der Unterbau ist ebenfalls wasserdurchlässig auszuführen. Der Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge ist dauerhaft sicherzustellen. Nachweise über verwendete Materialien und über die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers sind vorzulegen.

1.7.6 Schotterflächen - mit Ausnahme der Traufstreifen - sind nicht zulässig.

1.8 Geh- Fahr- und Leitungsrechte

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)

→ siehe Planzeichnung

GR, FR, LR: Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Bodenseewasserversorgung. Die festgesetzte Leitungstrasse ist auf ihrer gesamten Breite von einer Bebauung freizuhalten. Innerhalb der Trasse sind die “Schutz- und Sicherheitshinweise bei Maßnahmen im Bereich von Anlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung” zu beachten (siehe Anlage zum Bebauungsplan).

1.9 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zur Vermeidung unzulässiger Lärmimmissionen durch Gewerbelärm in der Nachbarschaft ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch potenziell störende Betriebe der Nachweis zu erbringen, dass an der benachbarten schutzbedürftigen Bebauung die schalltechnischen Anforderungen der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in den Zeitbereichen tags und nachts erfüllt werden. Im Einzelfall ist mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen, ob bei der Beurteilung eine Vorbelastung zu berücksichtigen ist (→ siehe TA Lärm, Abschnitt 3.2).

ENTWURF

1.10 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.10.1 Pflanzgebot 1: Begrünung Leitungstrasse-Bodenseewasserversorgung (→ siehe Planzeichnung)

Die im Lageplan des Bebauungsplans mit PFG 1 gekennzeichneten Flächen sind mit einer artenreichen Gras-Kräuteransaat, z.B. Rieger-Hofmann „01 Blumenwiese“ zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Fehlende bzw. Schadhafte Wiesenflächen sind durch eine geeignete Nachsaat zu reparieren. Das gesamte Grünland ist nicht zu düngen und mit einer 2-schürigen Mahd zwischen dem 15.06. und 15.07., sowie 01.08. und 30.09. mit jährlicher Heunutzung und Abräumen des Mähguts zu unterhalten. Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden. Die Pflanzung von Gehölzen auf der Leitungstrasse der Bodenseewasserversorgung ist nicht zulässig.

Das Pflanzgebot darf für eine Aufstellfläche für Servicefahrzeuge der Bodensee-Wasserversorgung und jeweils eine Grundstückszu- und abfahrt pro Gewerbebetrieb durchbrochen werden.

1.10.2 Pflanzgebot 2: Pflanzung von Bäumen und Sträuchern (→ siehe Planzeichnung)

Die im Lageplan des Bebauungsplans durch das Pflanzgebot PFG 2 festgesetzten Baumpflanzungen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, Solitär oder Hochstamm zu verwenden (die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1 und 2 sollten beachtet und angewendet werden → siehe Hinweise Ziff. 5.1). Bei Strauchpflanzungen sind 2 x verpflanzte, heimische, standortgerechte Laubgehölze ohne Ballen mit einer Höhe von 60–100 cm sowie 10 % Heister, 3 x verpflanzt ohne Ballen, Höhe 150–200 cm zu verwenden. Die Flächen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Befahren und Betreten zu sichern. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen. Es wird die Verwendung von Arten der Vorschlagsliste zur Pflanzverwendung (siehe Anlage) empfohlen.

1.10.3 Pflanzgebot 3: Begrünung von Stellplatzflächen

Je sechs Stellplätze ist mindestens ein groß- bzw. mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei der Pflanzung sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 16–18 cm, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung zu verwenden. Die Pflanzflächen für Bäume sind entsprechend den FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1 und 2 anzulegen und dauerhaft zu begrünen. Die Flächen sind durch geeignete Maßnahmen, z.B. Poller o.ä. dauerhaft gegen Befahren und Betreten zu sichern. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen. Bei entsprechender Fläche ist das Baumumfeld mit standortgerechten Sträuchern, Bodendeckern, Stauden und Gräsern zu begrünen. Es wird die Verwendung von Arten der Vorschlagsliste zur Pflanzverwendung (siehe Anlage) empfohlen.

Hinweis ohne Festsetzungscharakter:
Ab 35 Stellplätze gilt das Klimagesetz Baden-Württemberg (→ PV-Pflicht).

ENTWURF

1.10.4 Pflanzgebot 4: Dachbegrünung

Flachdächer von Gebäuden und flachgeneigte Dächer baulicher Anlagen (SD DN bis 15°) sind, ausgenommen der technischen Dachaufbauten, mit einer extensiven Dachbegrünung aus niederwüchsigen, trockenheitsresistenten Stauden und Gräsern zu versehen und dauerhaft zu unterhalten. Die Aufbaustärke der extensiven Dachbegrünung muss mindestens 10 - 15 cm betragen. Gründächer sind auf den Niederschlagswasserabfluss für extensive Begrünung mit einem Abflussbeiwert von Ψ = 0,5 anrechenbar. Für die Dachbegrünung ist zertifiziertes, ökologisch unbedenkliches Substrat zu verwenden (Gütezeichen RAL-GZ 253, das Substrat muss den Vorsorgewerten der Bodenschutzverordnung bzw. dem Zuordnungswert Z 0 in Feststoff und Eluat nachweislich entsprechen). Gründächer sind dauerhaft zu erhalten. Photovoltaikanlagen können in Kombination mit Dachbegrünungen hergestellt und entwässert werden.
Es wird die Verwendung von Arten der Vorschlagsliste zur Pflanzverwendung (siehe Anlage) empfohlen.

1.10.5 Pflanzgebot 5: Fassadenbegrünung

Die Fassadenflächen sind mindestens zu 20 % der Gesamtwandfläche mit geeigneten Pflanzungen dauerhaft zu begrünen und zu erhalten. Dazu sind Kletterhilfen (Holz- oder Metallgerüste) entlang der Wände vorzusehen. Es wird die Verwendung von Arten der Vorschlagsliste zur Pflanzverwendung (siehe Anlage) empfohlen.

1.10.6 Pflanzgebot 6: Verkehrsgrün

Die nicht versiegelten Bereiche öffentlicher Verkehrsflächen sind zu begrünen. Sie sind mit standortgerechten, erprobten Staudenmischungen (bestehend aus Bodendeckern, Stauden, Gräsern und Blumenzwiebeln) des Arbeitskreis Pflanzenverwendung im Bund deutscher Staudengärtner (www.bunddeutscher-staudengaertner.de, www.staudenmischungen.de) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Bei der Pflanzenwahl ist aus Gründen der Verkehrssicherheit insbesondere in Bereichen von Kreuzungen und Ausfahrten auf ausreichende Sichtfreihaltung zu achten. Das Substrat auf den Flächen muss frei von Wurzelunkräutern sein. Bei schweren Böden ist eine Strukturverbesserung durch Einbringen von Splitt 8-16 mm, Sand 2-8 mm, Lava 2-8 mm oder Ähnlichem durchzuführen. Nach der Pflanzung sind die Flächen zu wässern. Die Blumenzwiebeln sind im Herbst einzeln oder in kleinen Tuffs zu 3 bis 5 zwischen den Stauden einzubringen. Es ist eine Mulchschicht auf die Flächen aufzubringen. Bei den Staudenmischpflanzungen für die Freiflächen sind mineralische Mulchstoffe (Granit, Porphyr, Kalk, Lava; empfohlene Körnung 8-16 mm, Lava 2-8 mm) in einer Schichtstärke von 5-7 cm aufzubringen. Staudenmischpflanzungen für die Lebensbereiche „Gehölzrand“ und „Gehölz“ sind mit organischen Mulchstoffen (Rindenkompost, Miscanthus-Häcksel, o.ä.) zu mulchen.

1.10.7 Pflanzgebot 7: Begrünung der Baugrundstücke

Sämtliche nicht überbauten und unbefestigten Flächen der Baugrundstücke sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zur Grüngestaltung gehört neben einer Rasenansaat (Landschaftsrasen) eine Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und Stauden. Je angefangener 500 m² ist mindestens ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 16-18 cm, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, Solitär oder Hochstamm zu pflanzen. Je 500 m² angefangener nicht überbauter Grundstücksfläche sind auf 10–50 m² Strauchgruppen oder auf

ENTWURF

> 50 m² eine Hecke aus heimischen Sträuchern zu pflanzen und dauerhaft zu sichern. Bei Strauchpflanzungen sind 2 x verpflanzte, heimische, standortgerechte Laubgehölze ohne Ballen mit einer Höhe von 60–100 cm sowie 10 % Heister, 3 x verpflanzt ohne Ballen, Höhe 150–200 cm, zu verwenden. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen. Es wird die Verwendung von Arten der Vorschlagsliste zur Pflanzverwendung (siehe Anlage) empfohlen.

1.10.8 Pflanzgebot 8: Begrünung Retentionsmulden

Retentionsmulden sind mit einer artenreichen Gras-Kräuteransaat, z.B. Rieger-Hofmann „01 Blumenwiese“ zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Fehlende bzw. schadhafte Wiesenflächen sind durch eine geeignete Nachsaat zu reparieren. Das gesamte Grünland ist nicht zu düngen und mit einer 2-schürigen Mahd zwischen dem 15.06. und 15.07., sowie 01.08. und 30.09. mit jährlicher Heunutzung und Abräumen des Mähguts zu unterhalten. Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden. Um einen dauerhaften Abfluss zu gewährleisten, ist die Pflanzung von Gehölzen innerhalb der Gräben und Mulden nicht zulässig.

1.11 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich von Niveauunterschieden zwischen den Baugrundstücken und dem öffentlichen Straßenraum notwendig sind, dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort zu dulden.

2. Kennzeichnung von Risikobereichen bei Starkregen
(§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

In Teilbereichen des Plangebiets (Abgrenzung siehe Planzeichnung) sind bei einer Bebauung gegebenenfalls besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich (→ Überflutungsausdehnung bei Starkregen). Siehe hierzu auch die Hinweise unter Ziffer 6.8 und die Begründung zum Bebauungsplan.

3. Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich folgende archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DschG:

1. Kulturdenkmal Nr. 15: Im Moldengraben 28/1, Steingrube, Frauenriedweg
Flst.-Nr. 0-1211, 0-1211/1, 0-1370, 1891/92, 1465/66 u.a.
“Römischer Gutshof / Siedlungsareal (2./3.J.n.Chr.)”

2. Kulturdenkmal Nr. 38: Aldinger Straße 99, 101, Bildgärten
Flst.-Nr. 0-1370, 0-1505, 0-1918, 0-1922-1923, 0-1925-1930, 0-1934, 0-1940, 0-1943, 0-2000
“Urnenfelder und latènezeitliche Siedlungen”

ENTWURF

Hinweis: Eine im Zeitraum von 13.04.2026 bis 30.04.2026 von der ArchaeoBW GmbH durchgeführte archäologische Prospektion (hier: Sondagen) erbrachte im Bereich der o.g. Kulturdenkmale keine archäologisch relevanten Befunde und Funde.



Schrägfoto des Untersuchungsgebiets, auf dem offene und verfüllte Schnitte sichtbar sind. Der Norden befindet sich unten auf dem Foto. (Foto: © ArchaeoBW GmbH)

Für die außerhalb der Denkmalflächen gelegenen Bereiche wird auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen:
Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

4. Aufzuhebende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften “Gewerbegebiet Moldengraben - Erweiterung" werden nach erlangter Rechtskraft die folgenden Bebauungspläne (mit örtlichen Bauvorschriften) aufgehoben:

- Bebauungsplan Nr. 13-235 „Weiherwiesen - Moldengraben" vom 15.02.1967
- Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 13-554 “Gewerbegebiet Moldengraben – 2. Änderung” vom 15.07.2009

ENTWURF

5. Satzung über örtliche Bauvorschriften
(§ 74 LBO)

5.1 Dachform und Dachgestaltung
(§ 74 Abs . 1 Nr. 1 LBO)

Zulässig sind Flachdächer (FD), Pultdächer (PD) und Sheddächer (SHD). Die maximal zulässige Dachneigung beträgt 25°. Die Dachflächen sind extensiv zu begrünen (siehe Ziff. 1.9.4). Aufgeständerte Solaranlagen (Solarpaneele mit einer Unterkonstruktion auf der Dachfläche) müssen zum Dachrand mindestens einen Abstand einhalten, der ihrer gesamten Konstruktionshöhe entspricht. Zwischen- und Verbindungsbauten sind der Hauptkubatur der Einzelgebäude deutlich unterzuordnen und von dieser abzusetzen.

5.2 Fassaden- und Dachgestaltung
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Glänzende und reflektierende Materialien sind - mit Ausnahme von Fenstern, Türen und Flächen für die Solarnutzung - nicht zulässig. Solaranlagen sind in die Gestaltung der Dachflächen einzubeziehen.

5.3 Werbeanlagen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Pro Betrieb sind maximal zwei Werbeanlagen zulässig. Werbeanlagen sind so an der Fassade anzubringen, dass Traufe und Attika sowie giebelseitig der Ortgang nicht überschritten werden. Werbeanlagen auf dem Gebäude sind unzulässig. Anlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind nicht zulässig (gemäß § 33 Abs. 2 StVO).

5.4 Einfriedungen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Im gesamten Gewerbegebiet sind nur Hecken oder für Kleinsäuger passierbare Metallzäune in Verbindung mit Hecken als Einfriedungen zulässig. Ihre maximale Höhe beträgt 2,0 m. Für Hecken wird die Verwendung von Arten der Vorschlagsliste zur Pflanzverwendung (siehe Anlage) empfohlen.

5.5 Abstellflächen für Müllbehälter
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Standplätze für bewegliche Müllbehälter sind im Gebäude unterzubringen oder durch Bepflanzung/Verkleidung gegen Einsicht von der öffentlichen Straße abzuschirmen.

ENTWURF

6. Hinweise

6.1 Artenschutz

Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.

6.2 Zugänglichkeit der Normen

Alle im Bebauungsplan genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Die genannten Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften können bei der Stadt Kornwestheim im Bürgerbüro Bauen (Rathaus Kornwestheim, Westbau, Zimmer Nr. 220) während der allgemeinen Öffnungszeiten **Montag bis Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr, Montag: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr und Donnerstag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr** kostenlos eingesehen werden.

6.3 Grundwasserschutz und Ingenieurgeologie

Grundwasserschutz

Das Plangebiet ist im Regionalplan des Verband Region Stuttgart als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG), PS 3.3.6 (G) ausgewiesen. Diese Gebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden. Maßnahmen, welche das Grundwasser berühren können, bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu zählen das Auffinden/Antreffen von Brunnenanlagen oder Grundwasserschächten sowie Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit, Grundwasserumleitungen über die Standzeit von Bauwerken und Eingriffe in das Grundwasser (z.B. mittels Bohrungen, Verbauträger oder Tiefergründungen). Eine dauerhafte Grundwasserableitung ist nicht zulässig. Falls bei Maßnahmen unerwartet Grundwasser angetroffen wird, ist dies unmittelbar dem Landratsamt Ludwigsburg - Fachbereich Umwelt - zur Abstimmung des weiteren Vorgehens mitzuteilen.

Grundwassermesstellen (Lageplan siehe Anlage)

Die Sanierung des Altlastenstandorts „Wilkin-Areal“, mit Verlauf der Abstromfahne im Bereich des “GE Moldengraben”, ist abgeschlossen. Da sich immer noch Schadstoffe im Untergrund befinden, soll auch die nächsten Jahre ein Monitoring der Fahnenränder in verringertem Umfang fortgeführt werden. Es ist vorgesehen die dafür nicht mehr benötigten Grundwassermessstellen Anfang des Jahres 2026 zu verschließen.

6.4 Boden / Altlasten /Baugrund / Ingenieurgeologie

Bodenschutz

Siehe hierzu auch die „Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben“ des Landratsamtes Ludwigsburg (siehe Anhang).

Brauchbarer Erdaushub soll einer Wiederverwendung zugeführt werden, soweit möglich auf dem jeweiligen Baugrundstück bzw. innerhalb des Baugebiets.

ENTWURF

Ggf. belastetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von den unbelasteten Böden zu separieren und einer Sanierung bzw. einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Bauabfällen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf die § 4 (Pflichten zur Gefahrenabwehr) und § 7 (Vorsorgepflicht) wird hingewiesen. Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Ausmaß zu beschränken (§ 4 Abs. 1 BodSchG) sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.

Bodenmanagement
Es ist frühzeitig ein Bodenmanagement- und Verwertungskonzept von einem fachkundigen bodenkundlichen Baubegleiter erstellen zu lassen und mit dem Landratsamt Ludwigsburg abzustimmen. Der Aufbau der geplanten Geländemodellierung ist im Bereich der Vegetationsflächen so zu planen und auszuführen, dass die natürliche Bodenfunktion wiederhergestellt wird. Für die Geländemodellierung darf nur unbelasteter Boden verwendet werden. Durch planerische Maßnahmen ist Bodenaushub zu minimieren. Bodenaushub ist entsprechend seiner Qualität und Eignung (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden, Untergrundmaterial) getrennt zu entnehmen und zu verwerten. Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterial (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden), die nach Bauende wieder Bodenfunktion erfüllen sollen, sind die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und die DIN 18915:2018-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeit“ zu beachten. Die Vorschriften können zu den Öffnungszeiten nach Absprache im Landratsam Ludwigsburg eingesehen werden. Zu Beginn der Baumaßnahme(n) ist der humose Oberboden abzutragen und in trapezförmigen Mieten (max. Höhe 2 m) ohne Verdichtung zwischenzulagern. Bei voraussichtlicher Lagerzeit von mehr als drei Monaten sind während der Vegetationsphase sofort nach dem Setzen der Mieten wasserzehrende Gründüngungspflanzen einzusäen.

Bodenverdichtungen im Bereich künftiger Grün- und Versickerungsflächen sind zu vermeiden. Ggf. entstandene Bodenverdichtungen sind fachgerecht mit geeignetem Gerät bei trockenem Bodenzustand und anschließender Erstbegrünung mit tief- und intensivwurzelnden Pflanzenarten zu lockern. Eine derartige Erstbegrünung ist zur Förderung des Wasseraufnahmevermögens und der Bodenstruktur auch in Vegetationsflächen auf der Geländemodellierung vorzunehmen. Böschungsflächen sind umgehend nach Fertigstellung zum Schutz vor Erosion zu begrünen. Beeinträchtigungen (z.B. Bodenverdichtung, Erosion, Verschlämmung) angrenzender Böden durch den Baubetrieb oder abfließendes Oberflächenwasser sind zu vermeiden. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenfremdmaterial auszuschließen sind.

Bodenschutzkonzept (BSK)
Gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei künftigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen ab 0,5 ha Einwirkfläche auf den Boden (u.a. Verkehrsflächen, Baustelleneinrichtungsflächen, Retentionsflächen) ein Bodenschutzkonzept (BSK) zusammen mit den Antragsunterlagen der

ENTWURF

Genehmigungsbehörde vorzulegen. Weiterhin soll auf eine möglichst hochwertige Verwertung von Überschussmassen hingewirkt werden (siehe Anhnag Merkblatt "Verwertung von Erdaushub" des Landratsamtes Ludwigsburg). Das Bodenschutzkonzept ist sechs Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen zur Erschließung des Baugebietes der zuständigen Fachbehörde vorzulegen.

Erdmassenausgleich gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG

Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub ist gemäß § 3 Abs. Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde mit den Bauvorlagen ein Erdaushubverwertungskonzept (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG) vorzulegen.

Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Sofern bei der Erschließung der Fläche dennoch bislang nicht bekannte Altablagerungen oder Altlasten festgestellt werden, ist umgehend das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, zu informieren und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Baugrund

Es wird empfohlen vor der Durchführung von Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durchführen zu lassen.

Ingenieurgeologie

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.
Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.
Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

6.5 Ver- und Entsorgungsleitungen

Innerhalb des Gewerbegebiets befinden sich stillgelegte Leitungen (z.B. Bodenseewasserleitung, Gasleitung, Stromleitungen etc.), die von den zukünftigen Grundstückseigentümern - falls erforderlich - selbst ausgebaut und entsorgt werden müssen.

ENTWURF

6.6 Pflanzplan und Geländeschnitte

Dem Baugesuch sind ein qualifizierter Pflanz- und Freiflächengestaltungsplan sowie mindestens vier Geländeschnitte (Nord-Süd und Ost-West) bezogen auf NN mit Einzeichnung des vorhandenen und geplanten Geländes und der geplanten Gebäude beizufügen.

6.7 Baustoffe

Bei Gebäuden und befestigten Straßen bzw. Wegen und Plätzen sollten zur Reduzierung der mit der Planung verbundenen mikroklimatischen Veränderungen möglichst helle Baustoffe verwendet werden. Für die Wandflächen, die als Putzflächen ausgeführt werden, sollten nur Farben verwendet werden, die nach dem Natural Color System (NCS) folgende Eigenschaften aufweisen: abgetöntes Weiß aus allen Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von mind. 5 % und höchstens 10 % und einem Buntanteil von höchstens 2 %, reines Grau mit einem Schwarzanteil von mind. 5 % und höchstens 10 %.

6.8 Starkregenereignisse

Auf die Notwendigkeit einer Flächen- und Bauvorsorge sowie einer objektbezogenen Vorsorge bei Starkregenereignissen wird hingewiesen. Bezüglich der Informationsvorsorge wird beispielhaft auf die Veröffentlichungen des Umweltministeriums Baden-Württemberg verwiesen. Die Starkregen-gefahrenkarten für Kornwestheim (siehe Anlagen) für seltene, außergewöhnliche und extreme Regenereignisse zeigen Überflutungsausdehnungen, -tiefen und Fließgeschwindigkeiten auf der Geländeoberfläche. Sie sind auch auf der Homepage der Stadt Kornwestheim einsehbar. Die Karten geben Eigentümer/-innen, Unternehmen und Betroffenen die Möglichkeit, die Risiken für Ihr Eigentum einschätzen zu können und bedarfsweise Objektschutzmaßnahmen vorzusehen. Besonders gefährdete Bereiche sind Kellerschächte und -abgänge, Tiefgaragen-einfahrten, Unterführungen und Gebäudeeingänge. Tiefgarageneinfahrten füllen sich aufgrund des großen Zuflussraums besonders schnell und sollten bei Starkregenereignissen gemieden werden.

Im Gewerbegebiet Moldengraben kam es in der Vergangenheit bei Starkregenereignissen zu Überflutungen der öffentlichen Verkehrsfläche (Straße “Im Moldengraben”). Vor diesem Hintergrund weist die Stadt Kornwestheim explizit auf die ggf. erforderlichen Objektschutzmaßnahmen hin.

ENTWURF

Für die Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfs:
Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung
Kornwestheim, 28.09.2026

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften sind:

Das Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg
vom 05. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 (GBl. S. 25) m.W.v. 28.06.2025 bzw. 28.09.2025.

Allgemeine Angaben:
Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans bisher bestehende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften sowie frühere Baulinienpläne und baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	am 24.11.2022
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	am 30.07.2025
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	vom 31.07.2025 bis 05.09.2025
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	vom 01.08.2025 bis 08.09.2025
Entwurfsbeschluss des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.09.2026	am 06.10.2026
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am
Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom ... bis ...

ENTWURF

Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am

Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
des Bebauungsplans in der Fassung vom ...
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am

Ausfertigung:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festlegungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Kornwestheim übereinstimmen.

Kornwestheim,

Nico Lauxmann
Oberbürgermeister

ENTWURF

Pflanzliste

unter Berücksichtigung des Klimawandels

Stadt Kornwestheim

Auftraggeber: Stadt Kornwestheim
Stabstelle Umwelt- und Klimaschutz
Jakob-Sigle-Platz 1 70806 Kornwestheim
Tel. 07154 202-8371 Fax 07154 202-8710
E-Mail: umweltschutz@kornwestheim.de

Auftrag-
nehmer: werkgruppe gruen Michael Fuchs, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Mendelssohnstraße 25 • 70619 Stuttgart
Fon 0711.4792940 • Fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.com

Bearbeitung: Michael Fuchs — Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt
Irene Höfle — Dipl. Ing. Landschaftsplanung

November 2025

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Pflanzenauswahl in Zeiten des Klimawandels 3
1.1 Klimabäume und deren Sorten 3
1.2 Sträucher und deren Sorten 5
1.3 Obstbäume 8
1.4 Stauden 9
1.5 Dachbegrünung 11

2 Literaturverzeichnis 14

3 Anhang 15

1 PFLANZENAUSWAHL IN ZEITEN DES KLIMAWANDELS

Bei der Auswahl geeigneter Pflanzen wurde unseren sich ändernden Umweltbedingungen Rechnung getragen. So wurde vor allem die Hitzeverträglichkeit und Verträglichkeit gegenüber längeren Trockenphasen berücksichtigt, jedoch auch die Frostverträglichkeit. Leider entsprechen nur wenige einheimische Arten diesen Bedingungen. Diese sind in den folgenden Listen zuerst genannt, da sie nach wie vor bevorzugt eingesetzt werden sollen, um Florenverfälschungen zu vermeiden und heimische Biozönosen zu erhalten– im Offenland ist es sogar Pflicht, sie auszuwählen.

Andererseits ist es innerorts empfehlenswert bei langlebigen Pflanzen (Gehölzen) möglichst viele verschiedene Arten anzupflanzen, da zukünftige Umweltentwicklungen nur schwer abschätzbar sind. Schadensereignissen wie Schädlingsinvasionen oder klimatisch bedingte Katastrophen können breit aufgestellt besser überwunden werden.

1.1 KLIMABÄUME UND DEREN SORTEN

Als „Klimabäume“ werden in der aktuellen Literatur Bäume bezeichnen, die die Folgen des Klimawandels am ehesten tolerieren – sie müssen trockenheitsresistenter als andere Bäume sein und trotzdem Frostperioden gut überstehen können, um in unseren Breiten auch längere Frostperioden zu überstehen.

Seit Anfang dieses Jahrtausends gibt es einige Versuchspflanzungen von Gartenbauinstituten und Baumschulen um hierfür geeignete Arten/Sorten zu testen. Die Bayrische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) hat ab dem Jahr 2010 mehrere Versuchspflanzungen am Versuchsgelände mit insgesamt 232 verschiedenen Baumarten-/bzw. Baumsorten durchgeführt, die GALK (Gartenbauleiterkonferenz) begann im Jahr 2005 mit einem Straßenbaumtest an elf deutschen Städten sowie in Basel und Wien, der 2008 und 2014 um weitere Arten erweitert wurde und aktuell 35 Baumarten und –sorten umfasst. Einige große Baumschulen haben zusätzlich Versuche an Testpflanzungen durchgeführt. All diese Studien wurden im Jahr 2019 von der LWG zu einer Empfehlungsliste zusammengefasst, in der 110 Arten aufgeführt wurden. Die Liste wurde schließlich auf 43 Baumarten/-sorten reduziert, indem nur Gehölze aufgeführt werden, die in mindestens drei Versuchsergebnissen als klimaresistent bezeichnet werden. (LWG, 2019)[1]

Diese Liste war Grundlage für die Erstellung der Klimabaumliste für Kornwestheim. Die Liste wurde ergänzt gemäß Angaben der KlimaArtenMatrix für Stadtbaumarten und –sträucher (ROLOFF, A, BONN, S, GILLNER, S 2008). Es wurden für die Auswahl geeigneter Bäume die Trockentoleranz und Winterhärte ebenso wie die Bodenansprüche (Bodenwasser, Bodentrockenheit, PH-Wert), Krankheitsanfälligkeit herangezogen. Eine detaillierte Liste findet mit allen Angaben befindet sich im Anhang. In den untenstehenden gekürzten Listen ist nur die Eignung für die Pflanzung im Straßenraum angeführt. Kennzeichnend für den Klimawandel ist leider auch, dass nur wenige autochthone Baumarten in der Liste aufgenommen wurden. Diese Arten sind für die Pflanzung im Außenbereich verpflichtend und im Innenbereich stark empfohlen.

Heimische Arten – im Außenbereich verpflichtend, im Innenbereich stark empfohlen:

Empfehlung Pflanzgröße (mind): 3x verpflanzt mit Ballen, 16-18 cm

Baum (lateinisch)	Baum (Deutsch)	Straßenraum geeignet
Acer campestre	Feldahorn	m.E.
Acer platanoides	Spitzahorn	m.E.
Alnus incana	Grauerle	Nein
Carpinus betulus	Hainbuche	nein
Juglans regia	Walnuss	nein
Pinus sylvestris	Rotkiefer	nein
Populus tremula	Zitterpappel	nein
Prunus avium	Vogelkirsche	nein

[1] Bayrische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau Institut für Stadtgrün und Landschaftsbau, Dr. P. Schönefeld, Klimabäume für die Stadt (2019), Veitshöchheim, Broschüre S9

Baum (lateinisch)	Baum (Deutsch)	Straßenraum geeignet
Quercus cerris	Zerreiche	ja
Quercus robur ssp. robur	Stieleiche	ja
Quercus robur ssp. petraea	Traubeneiche	ja
Sorbus aria	Mehlbeere	m.E.
Sorbus domestica	Speierling	nein
Sorbus torminalis	Elsbeere	Ja
Tilia cordata	Winterlinde	m.E.

Abkürzungen Spalte „Straßenraumgeeignet“ laut GALK-Straßenbaumtest:
m.E. = mit Einschränkungen geeignet
n.i.T. = noch im Test

Nichtheimische Arten und Sorten heimischer Arten (nur im Innenbereich):

Empfehlung Pflanzgröße (mind): 3x verpflanzt mit Ballen, 16-18 cm

Baum (lateinisch)	Baum (Deutsch)	Straßenraum geeignet
Acer buergeranum	Dreispitz-Ahorn	n.i.T
Acer x freemanii „Autumn Blaze“	Freemans Ahorn Autumn Blaze	n.i.T
Acer monspessulanum	Dreilappiger Ahorn	n.i.T
Acer platanoides „Fairview“	Spitzahornsorte	n.i.T
Acer rubrum in Sorten	Rotahorn	m.E.
Alnus x spaethii	Purpurerle	ja
Amelanchier arborea „Robin Hill“	Felsenbirnensorte	ja
Castanea sativa	Edelkastanie (Marone)	nein
Carpinus betulus „Fastigiata“	Pyramiden-Hainbuche	m.E.
Carpinus betulus „Frans Fontaine“	Säulen-Hainbuche	m.E.
Carpinus betulus „Lucas“	Säulen-Hainbuche	n.i.T
Celtis australis	Europäischer Zürgelbaum	m.E. frostgefährdet
Cornus mas	Gelber Hartriegel	m.E.
Fraxinus americana „Autumn Puple“	Weißesche	n.i.T
Fraxinus ornus und Sorten	Blumenesche	ja
Fraxinus pennsylvanica „Summit“	Rotesche	n.i.T
Ginkgo biloba und Sorten	Ginkgo	m.E.
Gleditsia triacanthos „Skyline“	Lederhülsenbaum	nein
Liquidambar stryraciflua und Sorten	Amberbaum	ja
Malus „Evereste“	Zierapfel	m.E.
Malus triolobata	Dreilappiger Apfel	n.i.T
Malus tschonoskii	Wollapfel	ja
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche	ja
Parrotia persica	Persischer Eisenholzbaum	nein
Parrotia persica „Vanessa“	Persischer Eisenholzbaum Säulenform	nein
Quercus frainetto	Ungarische Eiche	m.E.
Quercus x hispanica „Wageningen“	Spanische Eiche	nein
Robinia pseudoacacia in Sorten	Robinie	innerorts ja
Sorbus badensis Düll	Badische Eberesche	-

Baum (lateinisch)	Baum (Deutsch)	Straßenraum geeignet
Sorbus x turingiaca (Ilse) Fritsch	Thüringer Mehlbeere	-
Sophora japonica „Regent“	Schnurbaum	m.E.
Tilia cordate „Greenspire“	Amerikanische Stadtlinde	ja
Tilia cordata „Erecta“	dichtkronige Winterlinde	ja
Tilia x euchlora	Krimlinde	ja
Tilia tomentosa „Brabant“	Brabant Silberlinde	ja
Ulmus „Columnella“	Säulenulme	n.i.T
Ulmus „Lobel“	Schmalkronige Stadtulme	m.E.
Ulmus „New Horizon“	Schmalkronige Stadtulme	m.E.
Ulmus „Rebona“	Rebona Ulme	m.E.
Zelkova serrata	Japanische Zelkove	m.E.
Zelkova „Green Vase“	Japanische Zelkove	n.i.T

1.2 STRÄUCHER UND DEREN SORTEN

Die Strauchliste wurde anhand des „Gehölzkonzepts für Privatgärten unter Berücksichtigung der klimatischen Veränderungen“ der Bayrischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) erstellt und mit Arten der KlimaArtenMatrix für Stadtbaumarten (2008) ergänzt. Heimische, autochthone Arten sind für die Pflanzung im Außenbereich verpflichtend und im Innenbereich stark empfohlen.

Heimische Arten – im Außenbereich verpflichtend, im Innenbereich stark empfohlen:

Empfehlung Pflanzgröße (mind): 2x verpflanzt mit Ballen, Höhe 100-150 cm

Name (lat)	Name (d)	giftig/bewehrt
Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne	nein
Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze	Dornen
Corylus avellana	Hasel	nein
Cotinus coggygria	Perückenstrauch	giftig
Cotoneaster intergerrimus	Gewöhnliche Zwergmispel	leicht giftig
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	nein
Euonymus europaeus	Gewöhnlicher Spindelstrauch°	Teile der Beere giftig
Hedera helix Arborescens	Efeu	giftig
Hippophae rhamnoides	Sanddorn	nein
Juniperus communis	Gewöhnlicher Wacholder°	leicht giftig
Ligustrum vulgare	Liguster	giftig
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	nein
Malus sylvestris	Wildapfel	nein
Mespilus germanica	Echte Mispel	nein
Prunus mahaleb	Felsen-Kirsche	nein
Prunus spinosa	Schlehe	Dornen
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn	Dornen
Rosa canina	Hundsrose	Dornen
Rosa corymbifera	Hecken-Rose	Dornen
Rosa gallica	Essig-Rose	Dornen
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	Dornen
Rosa tomentosa	Filz-Rose	Dornen

Name (lat)	Name (d)	giftig/bewehrt
Sambucus nigra	Gemeiner Holunder	nein
Sambucus racemosa	Roter Holunder	nein
Taxus baccata	Eibe	Ja stark giftig
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	leicht giftig

Nichtheimische Arten und Sorten heimischer Arten (nur im Innenbereich):

Empfehlung Pflanzgröße (mind): 2x verpflanzt mit Ballen, Höhe 100-150 cm

Name (lat)	Name (d)	giftig/bewehrt
Abeliophyllum distichum	Schneeforsythie	nein
Amelanchier alnifolia	Erlenblättrige Felsenbirne	nein
Amelanchier arborea	Schnee-Felsenbirne	nein
Amelanchier spicata	Ährige Felsenbirne	nein
Aronia melanocarpa	Schwarze Apfelbeere (Aronia)	nein
Berberis aggregata	Knäuelfrüchtige Berberitze	Dornen
Berberis hookeri	Hookers Berberitze	Dornen
Berberis julianae	Julianes Berberitze	Dornen
Berberis koreana	Korenanische Berberitze	Dornen
Berberis wilsoniae var subcaulialata	Wilsons Berberitze	Dornen
Berberis X ottawensis	Arthybride der Berberitze	Dornen
Broussonetia papyrifera	Papiermaulbeerbaum	nein
Caragana arborescens	Gemeines Erbsenstrauch	leicht giftig
Clerodendron trichotomum var. Fargesii	Japanischer Losbaum	giftige Beeren
Colutea arborescens	Gelber Blasenstrauch	leicht giftig
Colutea x media	Bastard-Blasenstrauch	leicht giftig
Cornus mas	Gelber Hartriegel	nein
Cotoneaster dielsianus	Graue Strauchmispel	leicht giftig
Cotoneaster divaricatus	Sparrige Zwergmispel	leicht giftig
Cotoneaster franchetii	Fruchtmispel	leicht giftig
Cotoneaster lucidus	Zwergmispel	leicht giftig
Cotoneaster microphyllus	Kleinblättrige Zwergmispel	leicht giftig
Cotoneaster multiflorus	Vielblütige Zwergmispel	leicht giftig
Cytisus purpureus	Purpur-Ginster	giftig
Cytisus x kewensis	Zwerg-Elfenbeinginster	giftig
Daphne cneorum	Rosmarin-Seidelbast	giftig
Diervilla lonicera	Kanadisches Buschgeissblatt	Beeren giftig
Diervilla rivularis	Bach-Buschgeissblatt	Beeren giftig
Diervilla sessilifolia	Diervillie	Beeren giftig
Elaeagnus angustifolia	Schmalblättrige Ölweide	nein
Elaeagnus communtata	Silberölweide	nein
Elaeagnus multiflora	Reichblütige Ölweide	nein
Elaeagnus umbellata	Korallen-Ölweide	nein
Elaeagnus x ebbingei	Wintergrüne Ölweide	nein
Euonymus nanus var. Turcestanicus	Turkmenischer Pfaffenhut	giftig
Hydrangea quercifolia	Eichenblättrige Hortensie	Teile giftig
Jasminum nudiflorum	Winterjasmin	nein

Name (lat)	Name (d)	giftig/bewehrt
Lonicera x purpusii	Winter-Heckenkirsche	nein
Mahonia bealei	Beals Mahonie°	nein
Malus toringoides	Chinesischer Apfel	nein
Malus trilobata	Dreilappiger Apfel	nein
Morus alba	Weiße Maulbeere	nein
Osmanthus x burkwoodii	Frühlingsduftblüte	nein
Parrotia persica	Persischer Eisenholzbaum	nein
Periploca graeca	Griechische Baumschlinge	stark giftig
Perovskia atriplicifolia	Blauraute "Blue Spire"	nein
Perovskia abrotanoides	Blauraute	nein
Poncirus trifoliata	Bitterorange	nein
Prunus spinosa	Schlehe	Nein
Prunus mahaleb	Steinweichsel	nein
Pyracantha coccinea	Mittelmeer-Feuerdorn	Dornen
Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn	Dornen
Rosa agrestis	Acker-Rose	Dornen
Rosa arvensis	Feld-Rose	Dornen
Rosa caesia	Lederblättrige Rose	Dornen
Rosa elliptica	Keilblättrige Rose	Dornen
Rosa glauca	Rotblatt-Rose	Dornen
Rosa hugonis	Chinesische Gold-Rose	Dornen
Rosa jundzilii	Jundzills-Rose	Dornen
Rosa multiflora	Büschel-Rose	Dornen
Rosa obtusifolia	Stumpfblättrige Rose	Dornen
Rosa pimpinellifolia	Biberell-Rose	Dornen
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose	Dornen
Rosa tomentella	Flaumrose	Dornen
Rubus phoeniculasius	Japanische Weinbeere	nein
Shepherdia argentea	Büffelbeere	nein
Shepherdia canadensis	Kanadische Büffelbeere	nein
Syringa x persica	Persischer Flieder	giftig
Tamarix parviflora	Frühlingstamariske	nein
Tamarix ramosissima	Sommertamariske	nein
Tamarix tetrandra	Viermännige Tamariske	nein
Vitex agnus-castus	Mönchspfeffer	leicht giftig

Giftige oder bewehrte Sträucher sind nicht für die Pflanzung an Kinderspielplätzen geeignet.

1.3 OBSTBÄUME

Die Auswahl möglichst robuster, trockenheitsresistenter Obstbäume ist nicht nur von der Obstart und Obstsorte, sondern auch von der Sämlingsunterlage und den Standortsbedingungen abhängig. Obstbäume bevorzugen kalkhaltige Lehm- und Tonböden mit ausreichender Feuchtigkeit. Apfelbäume können auf etwas flachgründigeren Böden gedeihen, weil ihre Wurzeln eher in die Breite, als in die Tiefe gehen. Birnbäume sind Tiefwurzler und benötigen tiefgründige Böden. Zwetschgenbäume vertragen auch schlechtere Böden und rauhe Lagen (trifft auf Kornwestheim nicht zu). Kirschbäume benötigen durchlässige, gut durchwurzelbare und nicht zu fette Böden. Nicht nur die Art des Obstbaumes entscheidet über die Standortansprüche, sondern auch die jeweilige Sorte. Auch die fachgerechte Pflanzung und Jungbaumpflege sind entscheidend für die Resilienz der Bäume gegenüber Trockenheit und anderen Wettereinflüssen.

Je schwachwüchsiger eine Unterlage ist, desto besser muss der Boden sein. Am anpassungsfähigsten sind Bäume, die aus Sämlingen gezogen sind. Sie sind starkwachsend, frosthart und anpassungsfähig an den Boden und für Hochstämme geeignet. Auch die Sämlingsunterlage A2 für Hoch- und Halbstämme ist für trockenere Böden geeignet und frosthart. [BOGL, Beratungskräfte Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.]

Manch alte Obstsorten können Trockenzeiten gut überstehen. Der Erhalt von alten Sorten sorgt für eine größere Bandbreite im genetischen Pool und damit zu einer höheren Resilienz gegenüber Umweltveränderungen. In der untenstehenden Liste sind alte Sorten durch einen * gekennzeichnet. Sie sollten bevorzugt gepflanzt werden. Die untenstehende Pflanzempfehlung wurde anhand von Empfehlungen regionaler Obstbauämter (Landratsamt Ludwigsburg Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau, Stadt Stuttgart Liegenschaftsamt) mit Ergänzungen (Internetrecherche, Empfehlung Einheimischer) erstellt.

Apfelbäume

Alkmene*
Arkcharm
Barbarossa
Berlepsch*
Berner Rosenapfel*
Boskoop*
Florina
Gewürzluike*
Goldparmäne*
Jakob Fischer*
Karneval
Klarapfel*
Mars
Melrose*
Merkur
Pilot
Pinova
Rebella
Reglindis
Roter Aloisius
Rubinola
Santana
Sirius
Solaris
Sonnenwirtsapfel*
Transparent von Croncels*
Zabergäurenette*

Birnbäume

Alexander Lucas*
Boscs Flaschenbirne*
Champagner Bratbirne*
Clapps Liebling*
Conference*
Gellerts Butterbirne*
Gute Luise*
Frühe von Trevoux*
Harrow Sweet
Harrow Delight
Madame Verte*
Novembra (Xenia)
Palmischbirne*
Schweizer Wasserbirne*
Stuttgarter Gaishirtle*
Triumph de Vienne
Uta
Williams Christ*

Steinobst

Zwetschge

Hanita
Wangenheimer Frühzwetschge*
Jofela

Süßkirsche

Burlat*
Schneiders Späte Knorpelkirsche*
Regina

Sauerkirsche

Saphir

Mirabelle

Mirabelle von Nancy*

Pflaume

Königin Viktoria*
Zibarte*

1.4 STAUDEN

Die Zusammenstellung der Liste beruht auf Angaben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, des BUND Hessen und der Kampagne „Tausende Gärten, tausender Arten“ der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft 1822 e.V.

Die Verwendung heimischer, autochthoner, standortgerechter Arten ist im Außenbereich verpflichtend und im Innenbereich zur Förderung der Biodiversität stark empfohlen.

Heimische Arten – im Außenbereich verpflichtend, im Innenbereich stark empfohlen:

Name (lat)	**Name (d)**
Achillea millefolium	Schafgarbe
Achillea nobilis	Edle Schafgarbe
Alyssum saxatile	Felsensteinkraut
Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille
Armeria maritima	Gewöhnliche Grasnelke
Asperula cynanchica	Hügel-Meier
Aster amellus	Bergaster
Betonica officinalis	Heil-Ziest
Campanula glomerata	Knäuel-Glockenblume
Campanula rapunculoides	Acker-Glockenblume
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume
Centaurea scabiosa	Skabiosen-Flockenblume
Dianthus carthusianorum	Kartäuser-Nelke
Dianthus deltoides	Heide-Nelke
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilsch
Falcaria vulgaris	Gewöhnliche Sichelmöhre
Galium verum	Echtes Labkraut
Helianthemum nummularium	Gewöhnliches Sonnenröschen
Helichrysum arenarium	Sand-Strohblume
Hippocrepis comosa	Hufeisenklee
Hypericum perforatum	Johanniskraut
Malva moschata	Moschus-Malve
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost
Potentiall argentea	Silber-Fingerkraut
Primula veris	Wiesen-Primel
Prunella grandiflora	Große Braunelle
Pulsatilla vulgaris	Gewöhnliche Küchenschelle
Reseda lutea	Gelbe Resede
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei
Scabiosa columbaria	Tauben-Skabiose
Scabiosa ochroleuca	Gelbe Scabiose
Silene nutans	Nickendes Leimkraut
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut
Tanacetum corymbosum	Straußmargarite
Teucrium chamaedrys	Edel-Gamander
Thymus praecox	Frühblühender Thymian

Name (lat)	Name (d)
Thymus pulegioides	Arznei-Thymian
Trifolium medium	Zickzack-Klee
Veronica spicata	Ähren-Ehrenpreis
Veronica teucrium	Große Ehrenpreis

Nichtheimische Arten und Sorten heimischer Arten (nur im Innenbereich):

Name (lat)	Name (d)
Acaena buchananii	Stachelnüßchen
Achillea tomentosa	Schafgarbe
Agastache foeniculum	Duftnessel
Allium spec.	Zierlauch
Amsonia hubrichtii	Blausternbusch
Anaphalis triplinervis	Perlkörbchen
Anthemis marschalliana	Bergkamille
Anthericum liliago	Graslilie
Aquelegia vulgaris	Akelei
Aster amellus in Sorten	Bergaster
Aster linosyris	Goldhaar-Aster
Calamintha nepeta	Steinquendel
Campanula portenschlagiana	Stern-Glockenblume
Centranthus ruber	Spornblume
Cerastium tomentosum	Hornkraut
Dictamnus albus	Diptam
Draba aizoides	Hungerblümchen
Echinacea Arten	Sonnenhut
Eryngium planum	Kleiner Mannstreu
Euphorbia myrsinites	Walzenwolfsmilch
Euphorbia polychroma	Goldwolfsmilch
Festuca mairei	Atlasschwingel
Galatella linosyris	Gold-Steppenaster
Helianthemum Hybriden	Sonnernröschen
Iberis sempervirens Sorte	Schleifenblume
Inula ensifolia	Zwerg-Alant
Knautia macedonica	Purpur-Witwenblume
Kniphofia Arten	Fackellilie
Lavendula angustifolia	Lavendel
Liatris spicata	Ährige Prachtscharte
Matricaria caucasica	Teppich-Kamille
Nectaroscordum siculum ssp. Bulgaricum	Bulgarischer Lauch
Nepeta cataria	Katzenminze
Nepeta faassenii "Walkers Low"	Walkers Katzenminze
Origanum vulgare Sorten	Oregano
Perovskia atriplicifolia	Blauraute
Petrorhagia saxifraga	Felsennelke

Name (lat)	Name (d)
Phlomis russeliana	Brandkraut
Phlox subulata	Polster-Phlox
Potentilla aurea	Fingerkraut
Potentilla verna	Frühlings-Fingerkraut
Rosamarinus officinalis	Rosmarin
Salvia nemorosa	Steppensalbei
Sedum hybridum	Polster-Fetthenne
Sedum telephium	Große Fetthenne
Stipa calamagrostis	Silber-Ährengras
Thymus citriodorus "Aureus"	Goldthymian
Verbascum nigrum	Dunkle Königskerze

1.5 DACHBEGRÜNUNG

Es gibt unterschiedliche Dachbegrünungssysteme, die sich durch Aufbaubausteine und Substratstärken sowohl in ihrem Retentionsvermögen, als auch in ihrem ökologischen Wert unterscheiden. Die Bepflanzung reicht von einer extensiven Sedum-Moosbegrünung bis hin zum intensiv begrünten Dachgarten mit Bäumen und Sträuchern.

In folgender Liste sind Arten für Saatgutmischungen zum Begrünen von Dächern ab 5 cm Substratschicht bis ca. 20 cm aufgelistet. Die Zusammenstellung erfolgte anhand der Pflanzliste der Firma Optigrün.

Name (lat)	Name (d)	Substrat-stärke	Art
Thymus praecox	Frühblühende Thymian	50 mm	Extensiv Kräuter
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer	50 mm	Extensiv Sedum
Sedum rupestre	Stipmadam	50 mm	Extensiv Sedum
Sedum album	Weißblühende Fetthenne	50 mm	Extensiv Sedum
Sedum album	Rotmoos-Mauerpfeffer	50 mm	Extensiv Sedum
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer	50 mm	Extensiv Sedum
Sedum lydium glaucum	Türkischer Mauerpfeffer	50 mm	Extensiv Sedum
Sedum spurium	Teppich-Fetthenne	50 mm	Extensiv Sedum
Sedum hybridum	Mongolen-Fetthenne "Immergrünchen"	50 mm	Extensiv Sedum
Sedum floriferum	Fetthenne "Weihenstephaner Gold"	50 mm	Extensiv Sedum
Sedum kamtschatikum	Kamtschatka-Fetthenne	50 mm	Extensiv Sedum
Sedum reflexum	Felsen-Fetthenne	50 mm	Extensiv Sedum
Sedum hispanicum	Spanischer Mauerpfeffer	50 mm	Extensiv Sedum
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	> 60 mm	Extensive Kräuter
Allium schoenoprasum	Schnittlauch	> 60 mm	Extensive Kräuter
Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille	> 60 mm	Extensive Kräuter
Aster amellus	Kalk-Aster	> 60 mm	Extensive Kräuter
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume	> 60 mm	Extensive Kräuter
Centaurea scabiosa	Scarbiosen-Flockenblume	> 60 mm	Extensive Kräuter
Dianthus carthusanorum	Kartäuser-Nelke	> 60 mm	Extensive Kräuter
Dianthus deltoides	Heide-Nelke	> 60 mm	Extensive Kräuter
Erodium cicutarium	Reiherschnabel	> 60 mm	Extensive Kräuter
Fragaria vesca	Wald-Erdbeere	> 60 mm	Extensive Kräuter

Name (lat)	Name (d)	Substrat-stärke	Art
Galium verum	Labkraut	> 60 mm	Extensive Kräuter
Geranium robertianum	Ruprechtswkraut	> 60 mm	Extensive Kräuter
Hieracium aurantiacum	Orangerotes Habichtskraut	> 60 mm	Extensive Kräuter
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut	> 60 mm	Extensive Kräuter
Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margarite	> 60 mm	Extensive Kräuter
Linaria vulgaris	Echtes Leinkraut	> 60 mm	Extensive Kräuter
Linum perenne	Ausdauernder Lein	> 60 mm	Extensive Kräuter
Origanum vulgare	Oregano	> 60 mm	Extensive Kräuter
Petrorhagia saxifraga	Steinbrech-Felsennelke	> 60 mm	Extensive Kräuter
Potentilla argentea	Silber-Fingerkraut	> 60 mm	Extensive Kräuter
Prunella grandiflora	Großblütige Prunelle	> 60 mm	Extensive Kräuter
Prunella vulgaris	Gewöphnliche Prunelle	> 60 mm	Extensive Kräuter
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß	> 60 mm	Extensive Kräuter
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf	> 60 mm	Extensive Kräuter
Saponaria ocymoides	Polster-Seifenkraut	> 60 mm	Extensive Kräuter
Saponaria officinalis	Gewöhnliches Seifenkraut	> 60 mm	Extensive Kräuter
Silene nutans	Nickendes Leimkraut	> 60 mm	Extensive Kräuter
Silene otites	Ohrlöffel-Leimkraut	> 60 mm	Extensive Kräuter
Thymus pulegioides	Breitblättriger Thymian	> 60 mm	Extensive Kräuter
Thymus serpyllum	Sand-Thymian	> 60 mm	Extensive Kräuter
Anthoxathum oderatum	Ruchgras	> 60 mm	Extensiv Gräser
Briza media	Zittergras	> 60 mm	Extensiv Gräser
Bromus tectorum	Dach-Trespe	> 60 mm	Extensiv Gräser
Festuca cinerea	Blau-Schwingel	> 60 mm	Extensiv Gräser
Festuca pallens	Bleicher Schafschwingel	> 60 mm	Extensiv Gräser
Festuca rupicola	Furchen-Schwingel	> 60 mm	Extensiv Gräser
Melica ciliata	Wimpern-Perlgras	> 60 mm	Extensiv Gräser
Phleum phleoides	Glanz-Lieschgrasw	> 60 mm	Extensiv Gräser
Aquilegia vulgaris	Akelei	>150 mm	Biodiversitätsdach
Arenaria serpyllifolia	Quendel-Sandkraut	>150 mm	Biodiversitätsdach
Campanula carpatica	Karpaten-Glockenblume	>150 mm	Biodiversitätsdach
Campanula glomerata	Knäuel-Glockenblume	>150 mm	Biodiversitätsdach
Campanula persicifolia	Pfirsichblättrige Glockenblume	>150 mm	Biodiversitätsdach
Clinopodium vulgare	Gemeiner Wirbeldost	>150 mm	Biodiversitätsdach
Dianthus armeria	Büschel-Nelke	>150 mm	Biodiversitätsdach
Dipsacus fullonum	Wilde Karde	>150 mm	Biodiversitätsdach
Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf	>150 mm	Biodiversitätsdach
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch	>150 mm	Biodiversitätsdach
Helianthemum nummulari-um	Gelbes Sonnenröschen	>150 mm	Biodiversitätsdach
Hypericum perforatum	Tüpfel-Johanniskraut	>150 mm	Biodiversitätsdach
Jasione montana	Berg-Sandglöckchen	>150 mm	Biodiversitätsdach
Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume	>150 mm	Biodiversitätsdach
Myosotis sylvatica	Wald-Vergissmeinnicht	>150 mm	Biodiversitätsdach
Petrorhagia prolifera	Sprossende Felsennelke	>150 mm	Biodiversitätsdach
Potentilla intermedia	Mittleres Fingerkraut	>150 mm	Biodiversitätsdach

Name (lat)	Name (d)	Substrat-stärke	Art
Primula veris	Echte Schlüsselblume	>150 mm	Biodiversitätsdach
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei	>150 mm	Biodiversitätsdach
Saxifraga granulata	Knöllchen-Steinbrech	>150 mm	Biodiversitätsdach
Scabiosa columbaria	Tauben-Skabiose	>150 mm	Biodiversitätsdach
Teucrium chamaedrys	Edel-Gamander	>150 mm	Biodiversitätsdach
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze	>150 mm	Biodiversitätsdach
Veronica theucrium	Großer Ehrenpreis	>150 mm	Biodiversitätsdach
Viola tricolor	Wildes Stiefmütterchen	>150 mm	Biodiversitätsdach
Alyssum maritinum	Duftsteinbrech	>150 mm	Biodiversitätsdach
Papaver rhoaeas	Klatschmohn	>150 mm	Biodiversitätsdach
Calendula arvensis	Acker Ringelblume	>150 mm	Biodiversitätsdach
Centaurea cyanus	Kornblume	>150 mm	Biodiversitätsdach

2 LITERATURVERZEICHNIS

Bayrische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Dr. Philipp SCHÖNFELD. (2019). ***Klimabäume - welche Arten können in Zukunft gepflanzt werden***. Institut für Stadtgrün und Landschaftsbau. Veitshöchheim: Bayrische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau.

BdB Bund deutscher Baumschulen, Andreas ROLOFF. (2008). Forschungsstudien: Klimawandel und Gehölze, Gehölzartenwahl im urbanen Raum unter dem Aspekt des Klimawandels (***Klimaartenmatrix***). *Grün ist Leben*, S. 43.

Bruns Baumschule. (07 2023). *Bruns*. Von Zukunftsbäume: Zukunftsbäume, die unsere Städte klimarobust gestalten: https://www.bruns.de/zukunftsbaeume/# abgerufen

Bruns Onlinekatalog. (07 2023). *Bruns*. Von BRUNSonline- Pflanzenkategorien: https://online.bruns.de/de-DE abgerufen

BUND. (27. 08 2023). *Alte Obstsorten*. Von www.bund-bawie.de/themen/natur-landwirtschaft/streuobstland-baden-wuerttemberg/alte-obstsorten abgerufen

Busch, G. (2021). Köstlich, robust und klimatauglich - über Empfehlungen der Gartenakademie Rheinland-Pfalz. *HNA Die Hessische/Niedersächsische Allgemeine*.

citree Technische Universität Dresden. (07 2023). *Citree*. Von Citree Gehölze für urbane Räume Planungsdatenbank: https://citree.de/ abgerufen

GALK Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz. ((2023)). *Zukunftsbäume für die Stadt: Auswahl aus der GALK-Strassenbaumliste.* Berlin / Frankfurt am Main: Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V. und Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz (GALK). Von www.gruen-ist-leben.de; www.galk.de abgerufen

GALK Strassenbaumliste. (07 2023). *GALK*. Von https://www.galk.de/arbeitskreise/stadtbaeume/themenuebersicht/strassenbaumliste/galk-strassenbaumliste abgerufen

Landeshauptstadt Stuttgart Liegenschaftsamt Beratungsstelle für Obstbau. (Dezember 2022). ***Empfehlenswerte Obstsorten*** (Liste). Stuttgart.

Landratsamt Ludwigsburg, Kreisobstbauberatung. (Juli 2019). Flyer: ***Robuste Apfel- und Birnensorten für kleine Baumformen im Hausgarten*** . Ludwigsburg, Baden-Württemberg.

OPTIGRÜN. (20. 11 2023). *Durchdachte Gründachlösungen vom Experten: Planungsunterlage.* Von https://www.optigruen.de/fileadmin/05-prospekte/pu/de/Optigruen_Planungsunterlage-de.pdf abgerufen

Verband Region Stuttgart. (03 2023). *Klimaatlas Region Stuttgart*. Von GIS-Daten zum Thema Klimatope und Planungshinweis: http://webgis.region-stuttgart.org/Web/klimatop/ abgerufen

3 ANHANG

In der folgenden Liste werden die Trockentoleranz und Winterhärte ebenso wie die Bodenansprüche (Bodenwasser, Bodentrockenheit, PH-Wert), Krankheitsanfälligkeit und der Habitus (Höhe/Breite) des Baums für eine Empfehlung für Kornwestheim herangezogen. Außerdem wird die Verträglichkeit gegenüber Versiegelungen benannt und die Eignung für die Pflanzung im Straßenraum (Gemäß Straßenbaumtests).

Viele Angaben in der Liste stammen aus dem GALK-Straßenbaumtests, diese wurden aber durch andere Literatur ergänzt (Baumschulangaben und citree).

Baum	Trocken-toleranz	Winter-härte	Höhe[G]	Breite[G]	Licht[G]	Boden-wasser	Bodentro-ckenheit	PH	Versiege-lungen	Boden Beson-derheiten	Anmerkungen	Straßen-raum geeignet	Empfeh-lung
Herkunft	Sehr geeignet bis nicht geeignet: ++ / + / () / - k.A.keine Angaben					Nass bis trocken: HQ/♦♦♦/ ♦♦/♦/◍/△/▲	Verträgt Boden-trocken-heit	PH-Wert KL: kalkliebend, ~~K~~nicht auf Kalk CH0 Chlorose	Verträgt Versiege-lungen			Ja / m.E. (mit Einschränkun-gen / Noch im Test / Nein	Ja/ ()einge-schränkt/ Nein
Acer buergerianum [Dreispitz-Ahorn]													
Bergwälder Japans und Ost-Chinas	+	++	8-10	4-6	O-◐	△	ja	5-7,5		Auch Rohbö-den		Noch im Test	Ja
Acer campestre [Feldahorn] und Sorten													
heimisch	++	++	10-15 (20)	10-15	O-◐	♦♦tief	ja	5,5-8	Ja		mehltauanfällig	m.E.	Ja
Acer x freemanii „Autumn Blaze“													
Kreuzung aus zwei N-amerik. Arten	k.A.	k.A	15-20	12-15	O-◐	♦		5-7, ~~K~~CH0		**Alle leichten Böden, nähr-stoffreich**		Noch im Test	Ja
Acer monspessulanum [Dreilappiger Ahorn]													
Mittelmeer bis Kauka-sus und Nordpersien	++	+	3-10 (11)	3-5 (9)	O-◐			5,5-7,5 ja		anspruchslos		Noch im Test	Ja
Acer platanoides													
Heimisch, Europa, West-Asien	+	++	20-30	15-22	O-◐	♦♦(♦) bis ▲C		4,8-8,2		Schwache Verdichtungs- und Staunäs-setoleranz		ja	Ja

Baum	Trocken-toleranz	Winter-härte	Höhe[G]	Breite[G]	Licht[G]	Boden-wasser	Bodentro-ckenheit	PH	Versiege-lungen	Boden Beson-derheiten	Anmerkungen	Straßen-raum geeignet	Empfeh-lung
Herkunft	Sehr geeignet bis nicht geeignet: ++ / + / () / - k.A.keine Angaben					Nass bis trocken: HQ/♦♦♦/ ♦♦/♦/💧/△/▲	Verträgt Boden-trocken-heit	PH-Wert KL: kalkliebend, ~~K~~: nicht auf Kalk CH0 Chlorose	Verträgt Versiege-lungen			Ja / m.E. (mit Einschränkun-gen / Noch im Test / Nein	Ja/ ()einge-schränkt/ Nein
Acer platanoides „Fairview“ [Spitzahornsorte]													
USA - Sorte	+	++	13-15	-10	O-◐	△ bis 💧		5,5-7,5		Sandig humo-se, lehmhalti-ge Böden		Noch im Test	Ja
Acer rubrum in Sorten [Rotahorn]													
Östliches N-Amerika	++	+	10-15 (20)	6-10 (14)	O-◐	💧 bis ♦♦		4,7-7,3 ~~K~~		**Salzempfind-lich0**		m. E.	Ja
Alnus x spaethii [Purpurerle], Kreuzung aus Alnus japonica und Alnus subcordata													
Alnus japonica: Japan, Korea, Thaiwan, N-China, Alnus subcorda-ta: Iran, Kaukasus	+	++	12-15	8-10	O	♦♦ bis △[C]		5-8				Ja	Ja
Amelanchier arborea „Robin Hill“ [Felsenbirnensorte]													
USA (Sorte)	+	++	6-8	3-5	O-◐	Bis ♦		7-8		Anspruchslos, nicht zu nass		Ja	Ja
Carpinus betulus „Fastigiata“ [Pyramiden-Hainbuche],													
Niederlande, Sel. aus Carpinus betulus „Co-lumnaris“	+	++	15-20	4-6 (10)	◐			5-8		anspruchslos	Pyramidenform	m.E.	Ja
Carpinus betulus „Frans Fontaine“ [Säulen-Hainbuchen]													
Niederlande Sel. aus Carpinus betulus „Columnaris“	+	++	10-15	4-5	O-◐			5-8		anspruchslos	**Säulenform**	m.E.	()Säulen-form
Carpinus betulus „Lucas“ [Säulen-Hainbuchen]													
Belgien, Houtmeyers, Auslese	+	++	10-12	-2	O-◐			5-8		anspruchslos	**Säulenform**	Noch im Test	() Säulen-form
Castanea sativa [Edelkastanie, Marone]													
Europa, West-Asien, Nord-Afrika	++	**()**	15-20	10-15	O-◐	♦♦ bis △[C]	Ja	4-7,5	-		Mittel Spätfrost-gefährdet	-	ja

Baum	Trocken-toleranz	Winter-härte	Höhe[G]	Breite[G]	Licht[G]	Boden-wasser	Bodentro-ckenheit	PH	Versiege-lungen	Boden Beson-derheiten	Anmerkungen	Straßen-raum geeignet	Empfeh-lung
Herkunft	Sehr geeignet bis nicht geeignet: ++ / + / () / - k.A.keine Angaben					Nass bis trocken: HQ/♦♦♦/ ♦♦/♦/◍/△/▲	Verträgt Boden-trocken-heit	PH-Wert KL: kalkliebend, ~~K~~: nicht auf Kalk CH0 Chlorose	Verträgt Versiege-lungen			Ja / m.E. (mit Einschränkun-gen / Noch im Test / Nein	Ja/ ()einge-schränkt/ Nein
Celtis australis [Europ. Zürgelbaum]													
S-Europa, N-Afrika, W-Afrika	++	**()**	10-20	10-15	O		Ja	5-8			**Frostgefährdet**	m.E.	()Frost
Cornus mas [Gelber Hartriegel]													
Mittel- und S-Europa, Kleinasien	++	++	5-6 (8)	3-5	O-◐			5,5-8,2		anspruchslos	**Kleinkronig**	m.E.	()kleinkro-nig
Fraxinus americana „Autumn Purple“ [Weißesche]													
USA, Selektion	k.A	k.A	15-18	12-15	O	♦		5,5-7,5			Bisher noch kein Eschentrieb-sterben beo-bachtet	Noch im Test	Ja
Fraxinus ornus und Sorten [Blumenesche]													
Südeuropa, Westasien	++	**()**	8-12 (15)	6-8 (10)	O	◍ bis ♦		5,5-8			Nicht in befes-tigten Flächen verwenden	ja	()Frost
Fraxinus pennsylvanica „Summit“ [Rotesche]													
N-Amerika	+	++	15-20	10-15	O-◐	▲bis ◍	ja	5,5-8 KL		Steinig, san-dig, lehmig		Noch im Test	Ja
Ginkgo biloba und Sorten [Gingko]													
China	++	+	15-30 (35)	10-15 (20)	O			5-8		anspruchslos	**Langsam wachsend**	m. E.	() lang-sam wachsend
Gleditsia triacanthos „Skyline“ [Lederhülsenbaum]													
N-Amerika	++	+	15-20 (25)	10-15	O			5,5-8		anspruchslos auf nährstoffrei-chem Boden zu schneller Wuchs (Windbruchgefahr)	Dornen	Nein (Dornen)	()Dornen

Baum	Trocken-toleranz	Winter-härte	Höhe[G]	Breite[G]	Licht[G]	Boden-wasser	Bodentro-ckenheit	PH	Versiege-lungen	Boden Beson-derheiten	Anmerkungen	Straßen-raum geeignet	Empfeh-lung
Herkunft	Sehr geeignet bis nicht geeignet: ++ / + / () / - k.A.keine Angaben					Nass bis trocken: HQ/♦♦♦/ ♦♦/♦/●/△/▲	Verträgt Boden-trocken-heit	PH-Wert KL: kalkliebend, ~~K~~: nicht auf Kalk CH0 Chlorose	Verträgt Versiege-lungen			Ja / m.E. (mit Einschränkun-gen / Noch im Test / Nein	Ja/ ()einge-schränkt/ Nein
Juglans regia [Walnuss]													
Heimisch, Europa, West-Asien, Süda-sien	**-**	**()**	**15-20**	**10-15**	**O -◐**	**△ bis♦**		**5,5-8**				**Nein**	**()Klima**
Liquidambar styraciflua und Sorten [Amberbaum]													
N-Amerika	+	()	10-20 (30)	6-12	O	♦ bis ♦		5-6 ~~K~~		nährstoffreich	Frostempfindlich im Jugendstadi-um, wächst langsam	Ja	()Frost
Malus „Evereste“ [Zierapfel]													
Frankreich (Sorte)	k.A	k.A	4-6	3-5	O -◐	♦ bis ♦		5-6,5		Nährstoffreich, humos, tief-gründig		m.E.	()Klein-kronig
Malus trilobata [Dreilappiger Apfel]													
Westasien, Ost-Balkan, W-Türkei	+[C]	+[C]	6-8	3-5	O -◐	♦ bis ♦	ja[C]	5,5-7,5 [C]		Nährstoffreich, tief	**Wächst lang-sam**	Noch im Test	()Klein-kronig
Malus tschonoskii [Wollapfel]													
k.A.	++	()	6-8	3-4	O	♦		5-7,5		Nährstoffreich, durchlässig		Ja	()Frost
Ostrya carpinifolia [Hopfenbuche]													
S-Europa und Klein-asien	++	++	10-15 (20)	8-12	O -◐		ja	5,5-7,5		anspruchslos, sandig-lehmig	Wächst langsam	Ja	Ja
Parrotia persica Persischer Eisenholzbaum													
Iran, Südrussland	+	+	6-10 (12)	5-10	O -◐	♦ bis ♦	nei n	5,5-6		Nicht auf schweren Lehmböden	Verträgt keine Versiegelungen / Pflaster	Nein	Ja

Baum	Trocken-toleranz	Winter-härte	Höhe[G]	Breite[G]	Licht[G]	Boden-wasser	Bodentro-ckenheit	PH	Versiege-lungen	Boden Beson-derheiten	Anmerkungen	Straßen-raum geeignet	Empfeh-lung
Herkunft	Sehr geeignet bis nicht geeignet: ++ / + / () / - k.A.keine Angaben					Nass bis trocken: HQ/♦♦♦/ ♦♦/♦/◍/△/▲	Verträgt Boden-trocken-heit	PH-Wert KL: kalkliebend, ~~K~~-nicht auf Kalk CH0 Chlorose	Verträgt Versiege-lungen			Ja / m.E. (mit Einschränkun-gen / Noch im Test / Nein	Ja/ ()einge-schränkt/ Nein
Parrotia persica „Vanessa“ Eisenholzbaum Säulenform													
Niederlande (Sorte)	++	+	6-10 (12)	4-6	O-◐		ja	5,5-6		Anspruchslos	Säulenform	vorgese-hen	()Säulen-form
Pinus sylvestris [Rotkiefer]													
N-Europa, Alpen, Bal-kan	++	++	10-30	5-8 (10)	O	alle		5-7,5		Nicht auf Tonböden		-	()nicht auf Ton
Populus tremula (Zitterpappel)													
Heimisch, Europa, Kleinasien, Sibirien	++	++	20 (-30)	10	O-◐	♦♦♦- ▲, keine Staunässe	Ja	5-7,5		Weites Tole-ranzspektrum		Nein (Ge-fahr von Grünast-bruch, Wur-zelausläufer)	Ja
Prunus avium (Vogelkirsche)													
Heimisch, Europa, West-Asien, Nord-Afrika	++	++	15-20	12	O-◐	♦♦ bis △		5,5-8	nein	empfindlich gegen Boden-verdichtung und Einpflas-tern		Nein (Früchte, Gefahr Gummifluss, windemp-findlich)	ja
Quercus cerris [Zereiche]													
S-Europa, Kleinasien	++	+	20-30	10-15 (25)	O	▲ bis ♦D	ja	5-7,5		Nährstoffreich, keine verdich-tete Böden		ja	Ja
Quercus frainetto [Ungarische Eiche]													
Ungarn, S-Italien, Balkan	++	+	10-20 (25)	10-15	O-◐	▲ bis ♦D		5.5--7.5KL		Durchlässige Böden, san-dig-lehmig - lehmig	Regional Chlo-rosen, Schäd-lingsanfällig	m.E.	Ja
Quercus x hispanica „Wageningen“													
Kultiviert – Herkunft nicht eindeutig [C]	++[C]	+[C]	12-15[C]	9[C]	O[C]	♦ bis ▲ [C]		5,5-7,5		Mittel - tief-gründig[C]		k.A.	ja

Baum	Trocken-toleranz	Winter-härte	Höhe[G]	Breite[G]	Licht[G]	Boden-wasser	Bodentro-ckenheit	PH	Versiege-lungen	Boden Beson-derheiten	Anmerkungen	Straßen-raum geeignet	Empfeh-lung
Herkunft	Sehr geeignet bis nicht geeignet: ++ / + / () / - k.A.keine Angaben					Nass bis trocken: HQ/♦♦♦/ ♦♦/♦/💧/△/▲	Verträgt Boden-trocken-heit	PH-Wert KL: kalkliebend, ~~K~~: nicht auf Kalk CH0 Chlorose	Verträgt Versiege-lungen			Ja / m.E. (mit Einschränkun-gen / Noch im Test / Nein	Ja/ ()einge-schränkt/ Nein
Quercus robur ssp. Robur [Stieleiche]													
Heimisch, Europa, Kleinasien	()	++	25-35 (40)	15-20 (25)	O	HQ / ♦♦♦ bis △		5,5-8		Nährstoffreich, tief, lehmig, tonig, auch wechselfeucht	**Regional Eichenprozessionsspinner (u.a. Stuttgart)**	ja	()Eichen-prozessi-onsspin-ner
Quercus robur ssp petraea [Traubeneiche]													
Heimisch, Europa, SW-Russland, Schwarzes Meer	+	+	20-30 (40)	15-20 (25)	O	△ bis 💧		5-7,5		Keine Staunässe	Schädlinge	ja	Ja
Robinia pseudoacacia in Sorten [Robinie]													
Östliches N-Amerika	++	++	20-25	12-18 (22)	O			4,6-8,2		anspruchslos	**Stickstoffbin-dend,** Vermeh-rung auch über Ausläufer, **standorts-verändernd**	ja	()nur innerorts
Sophora japonica „Regent“ [Schnurbaum]													
China, Korea	++	+	15-20 (25)	12-18 (20)	O	💧bis ▲		6,8-7,2*		Sandig, kiesig bis lehmig, gut durchlässig	Hoher Erzie-hungsaufwand in den ersten Jahren	m.E.	()hoher Erzie-hungsauf-wand
Sorbus aria (Mehlbeere)													
Heimisch, Europa, Nord-Afrika	++	+	6-12 (18)	4-7 (12)	O	▲bis 💧	Ja	5,5-7,5		Gering Salz-verträglich, staunässe-empfindlich		Ja	Ja
Sorbus domestica (Speierling)													
Heimisch, Europa,	++	()	6-10 (20)	6-8 (15)	O	▲bis 💧	Ja	5,5-8		Gering Salz-verträglich, staunässe-empfindlich		Nein	Ja

Baum	Trocken-toleranz	Winter-härte	Höhe[G]	Breite[G]	Licht[G]	Boden-wasser	Bodentro-ckenheit	PH	Versiege-lungen	Boden Beson-derheiten	Anmerkungen	Straßen-raum geeignet	Empfeh-lung
Herkunft	Sehr geeignet bis nicht geeignet: ++ / + / () / - k.A.keine Angaben					Nass bis trocken: HQ/♦♦♦/ ♦♦/♦/💧/△/▲	Verträgt Boden-trocken-heit	PH-Wert KL: kalkliebend, ~~K~~-nicht auf Kalk CH0 Chlorose	Verträgt Versiege-lungen			Ja / m.E. (mit Einschränkun-gen / Noch im Test / Nein	Ja/ ()einge-schränkt/ Nein
Sorbus torminalis (Elsbeere)													
Heimisch, Europa, West-Asien, Nord-Afrika	++	++	12 (-20)	8	O-◐	▲bis 💧	ja	5,5-8		Gering Salz-verträglich, staunässe-empfindlich		k.A.	Ja
Tilia cordata [Winterlinde]													
Heimisch, West-Asien	+	++	18-20 (30)	12-15(20)	O-◐	▲bis ♦		4,8-7,5		Emfindlich gegen Staunässe und Salz		ja	Ja
Tilia cordata „Greenspire“ [Amerik. Stadtlinde]													
USA (Sorte)	+	++	18-20	10-12	O-◐	💧		4,8-7,5	JA			ja	Ja
Tilia cordata „Erecta“ [dichtkronige Winterlinde]													
Deutschland (Sorte)	+	++	15-20	10-12 (14)	O-◐	💧		4,8-7,5	JA			ja	Ja
Tilia x euchlora [Krimlinde]													
Deutschland (Sorte)	+	++	15-20 (25)	10-12	O	💧		5,5-7,5	JA			ja	Ja
Tilia tomentosa „Brabant“ [Brabant Silberlinde]													
Niederlande, Selektion	++	+	20-25 (30)	12-18 (20)	O	▲bis 💧		5,5-7,5 KL		Nährstoffreich		ja	Ja
Ulmus „Columnella“ [Säulenulme]													
Niederlande (Sorte)	k.A	k.A	15-20	5-10	O-◐	♦♦ D		5,5-8		Feucht, luftige Böden		Noch im Test	()Boden

Baum	Trocken-toleranz	Winter-härte	Höhe[G]	Breite[G]	Licht[G]	Boden-wasser	Bodentro-ckenheit	PH	Versiege-lungen	Boden Beson-derheiten	Anmerkungen	Straßen-raum geeignet	Empfeh-lung
Herkunft	Sehr geeignet bis nicht geeignet: ++ / + / () / - k.A.keine Angaben					Nass bis trocken: HQ/♦♦♦/ ♦♦/♦/◍/△/▲	Verträgt Boden-trocken-heit	PH-Wert KL: kalkliebend, ₭ nicht auf Kalk CH0 Chlorose	Verträgt Versiege-lungen			Ja / m.E. (mit Einschränkun-gen / Noch im Test / Nein	Ja/ ()einge-schränkt/ Nein
Ulmus „Lobel“ [Schmalkronige Stadtulme]													
Niederlande (Sorte)	k.A	k.A	12-15	**4-5**	O	♦♦ D		5,5-8		Feucht, luftige Böden		m.E.	()Schmal
Ulmus „New Horizon“ [Schmalkronige Stadtulme]													
USA (Sorte)	k.A	k.A	20-25	5-6	O-◐	♦♦ D		5,5-8		Feucht, luftige Böden	Vermutlich hohe Resistenz ge-gen Ulmen-krankheit	m.E.	()Schmal
Ulmus „Rebona“ [Rebona Ulme]													
USA (Sorte)	k.A	k.A	15-20	10-15	O-◐	♦♦ D		5-7		Feucht, luftige Böden	Vermutlich hohe Resistenz ge-gen Ulmen-krankheit	m.E.	Ja
Zelkova serrata [Japanische Zelkove]													
West- und Ostasien	+	+	20-25	15-20	O-◐	♦♦		5,5-7,5		Tiefgründig, lehmig		m.E.	Ja
Zelkova „Green Vase“ [Japanische Zelkove]													
West- und Ostasien	+	+	15-18	Bis 12	O-◐	△ bis ♦		5,5-7,5		Sandig lehmig bis lehmig	**Regional sehr hoher Aufwand beim Erzie-hungsschnitt**	Noch im Test	()Pflege-aufwand

Trockentoleranz, Winterhärte: ++ = sehr geeignet, + geeignet, () problematisch, - sehr eingeschränkt. [Angaben aus der Klima Arten Matrix (2006) ergänzt mit GALK-Angaben[G] bzw. Citree-Angaben[C]]

Herkunft und Boden / Besonderheiten [Angaben aus GALK / B = Bruns Baumschule]

Bodenwasser: HQ verträgt Überschwemmungen / ♦♦♦ Mäßig nass / ♦♦ feucht / ♦ mäßig feucht / ♦ frisch / △mäßig trocken / ▲trocken / D = gut drainiert

PH-Angaben KL kalkliebend / ₭ nicht auf Kalk / ₭[ch] auf Kalk Chlorosegefahr [Wert aus Citree.de; ergänzt durch Baumschulangaben / gem. GALK]

Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben

1. Wiederverwertung von Bodenaushub

1.1 Anfallender Bodenaushub ist in seiner Verwertungseignung zu beurteilen und bei entsprechender Qualifizierung wieder zu verwerten. Bei der Verwertung von Überschussmassen sind die §§ 6-8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, aktuellste Fassung) sowie die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu beachten.
Für den Umgang mit Bodenmaterial, welches für Rekultivierungszwecke bzw. Meliorationsmaßnahmen vorgesehen ist, gelten die Vorgaben der Hefte 10 und 28 aus der Reihe Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg (v.a. Lagerung, Einbringung). Ebenso sind die Anforderungen nach §§ 6 und 7 der BBodSchV, der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Bauvorhaben) einzuhalten.

1.2 Einer Vor-Ort-Verwertung des Bodenaushubs innerhalb des Baufeldes (Erdmassenausgleich gemäß § 3 Abs.3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist grundsätzlich anzustreben. Diesem Erfordernis ist bereits in der projektspezifischen Planung (z.B. Reduzierung der Einbindetiefen) Rechnung zu tragen.

1.3 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der Mutterboden (humoser Oberboden, oberste 15-30 cm) abzuschieben (§ 202 BauGB). Er ist vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern und vor Verdichtung (kein Befahren) und Vernässung (Böschungen profilieren) zu schützen. Die Mieten dürfen max. 2m hoch geschüttet werden und sind bei einer Lagerdauer > 3 Monate mit tiefwurzelnden, mehrjährigen Pflanzen zu begrünen. Eine vorhandene Vegetation ist im Vorfeld zu mähen und zu mulchen.

1.4 Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung ist separat in Lagen auszubauen, getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen

2. Bodenbelastungen

2.1 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Künftige Freiflächen (z.B. Ausgleichsflächen, Wiesen) sind deshalb vom Baubetrieb durch Absperrbänder freizuhalten. Verdichtungen sind am Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerungsmaßnahmen bis unterhalb des Verdichtungshorizontes zu beseitigen.

2.2 Hinweise, wie eine bodenschonende Bauausführung zu planen und umzusetzen ist, gibt das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung“ des Bundesverbandes Boden (ISBN 978 3 503 15436 4, Erich Schmidt Verlag GmbH, 2013).

2.3 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind (z.B. Lagerung auf Geotextil mit ausreichendem Überstand von 50-100 cm Breite).

2.4 Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt abzustimmen.

Fachbereich Umwelt
August 2023

LANDKREIS
LUDWIGSBURG

Verwertung von Erdaushub

Mit einem Bodenaushubmanagement sparen Sie Geld



Bei vielen Baumaßnahmen fällt Bodenaushub an, dessen Entsorgung zusätzliche Kosten verursacht. Es sollte daher bei jedem Bauvorhaben geprüft werden, ob sich der zu entsorgende Erdaushub vermeiden lässt, etwa durch eine geringere Gründungstiefe des Gebäudes, durch eine Verwendung des Bodens auf dem Baugrundstück für gestalterische Zwecke oder im Rahmen eines Erdmassenausgleiches.

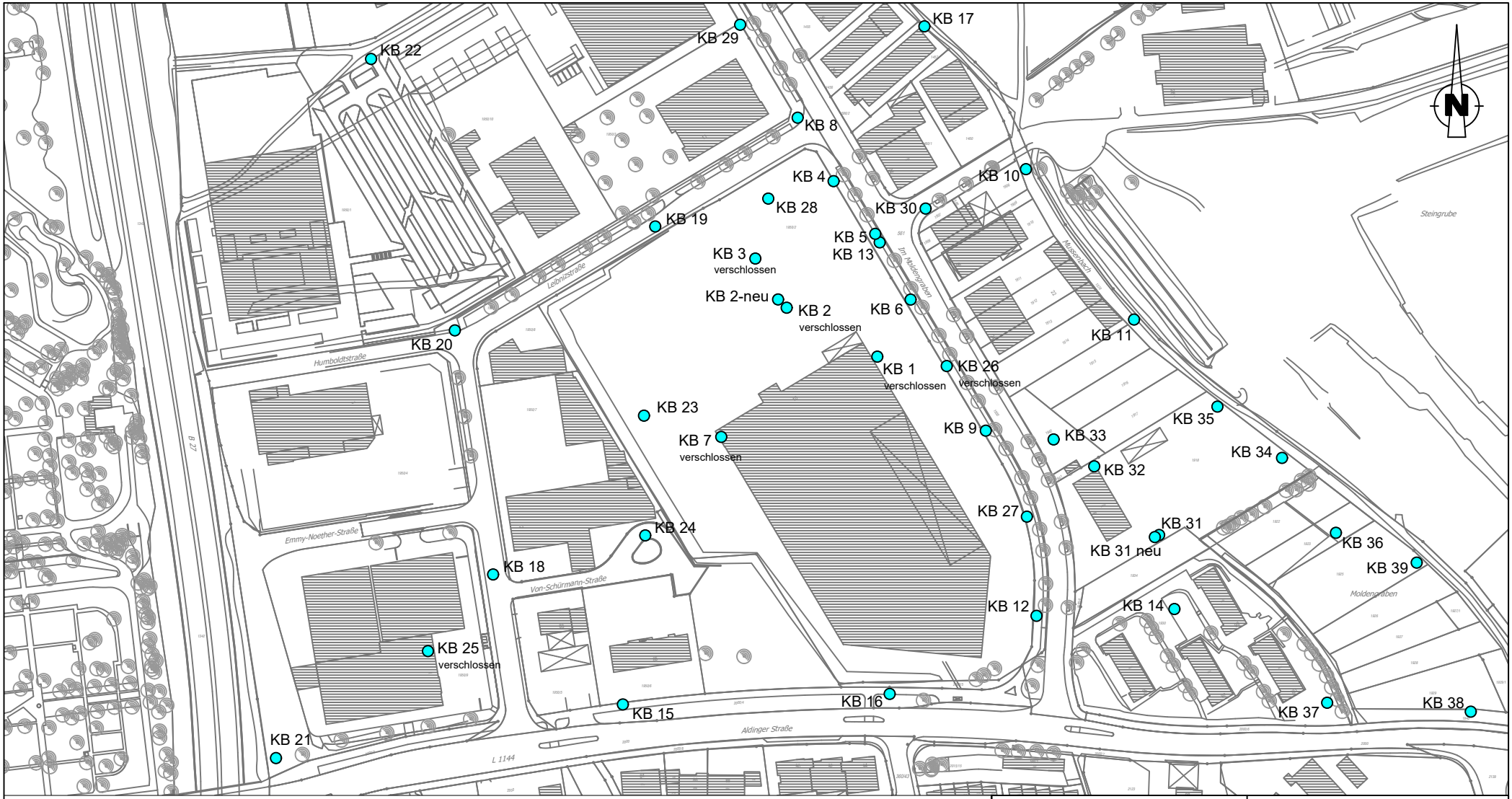
Muss Aushub dennoch entsorgt werden, ist der Boden einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen. Nur stark belastete Böden müssen auf einer Deponie beseitigt werden. So bestimmt das Baugesetzbuch, dass Oberboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen ist. Im Regelfall ist die Verwertung von Boden auch deutlich günstiger als dessen Deponierung. Hierbei fallen die Kosten für eine bodenkundliche Baubegleitung oder die Untersuchungen des Bodens auf Schadstoffe kaum ins Gewicht.

Wesentliches Element für eine erfolgreiche Verwertung ist eine entsprechende Planung – ein Verwertungskonzept. Eine frühzeitige Abstimmung mit der ausführenden Baufirma bzw. dem Bauträger ist sinnvoll. Zunächst ist die Güte des Aushubmaterials zu bewerten. Gegebenenfalls kann auf vorhandene Daten, beispielsweise eine Baugrunderkundung oder eine Schadstoffuntersuchung zurückgegriffen werden. Bei der Untersuchung auf Schadstoffe ist jedoch zu berücksichtigen, dass je nach gewähltem Entsorgungsweg unterschiedliche Parameter zu untersuchen sind; etwa nach der Deponie-Verordnung, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung oder der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

Bei der Bestimmung der Qualität des Aushubmaterials ist ferner zu beachten, dass aus einer Baugrube unterschiedliches Bodenmaterial anfallen kann. Verschiedene Bodenarten, insbesondere Ober- und Unterboden, sind getrennt nach ihrer Verwertbarkeit zu erfassen. Anschließend kann der Boden einem bestimmten Entsorgungsweg zugeteilt werden. Hochwertige Böden aus Löss und Lösslehm eignen sich für Rekultivierungszwecke, den Landschaftsbau oder für landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmaßnahmen. Steiniger oder sehr toniger Boden eignet sich zur Herstellung eines Baugrunds, zur Verfüllung von Steinbrüchen oder für andere bautechnische Zwecke.

Die Vorschriften zum Schutz des Bodens sind bei jeder Maßnahme einzuhalten. Beispielsweise sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Auffüllungen erlaubnispflichtig, ansonsten sind Auffüllungen im Außenbereich über 2 m Höhe oder über 500 m² Fläche genehmigungspflichtig. Besonders schützenswerte Flächen, Flächen im Überschwemmungsgebiet oder im Gewässerrandstreifen dürfen überhaupt nicht aufgefüllt werden.

Haben Sie noch Fragen? Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) und des Umweltministeriums (Bauen: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de). Selbstverständlich beraten wir Sie auch persönlich (E-Mail: UMWELT@landkreis-ludwigsburg.de oder Tel.: 07141/144-43267).



Legende:

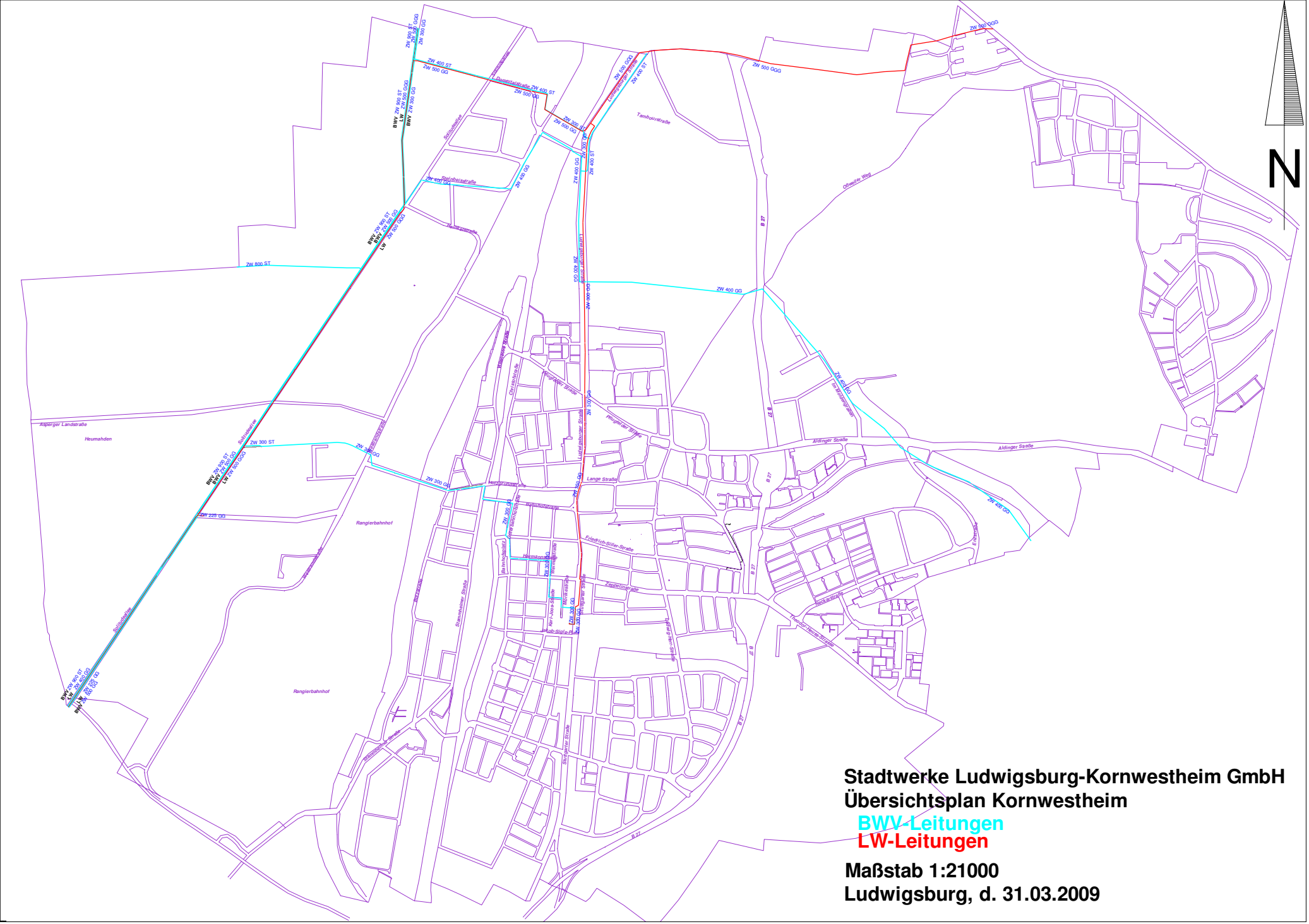
KB 1 ● Grundwassermessstelle

0 20 40 60 80 100 m

Gutachten-Nr.:	20216-2
Anlage:	2
Projekt:	Wilkin-Areal Kornwestheim
Darstellung:	Lageplan

DIE GEO EXPERTEN
Im Ried 6, 71679 Asperg
Telefon: 07141/5056500, Telefax: 07141/5056501

Maßstab:	1:2500 (A4)	Bearb.:	st
Datum:	17.10.2023	gez.:	do


N
Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH
Übersichtsplan Kornwestheim
BWV-Leitungen
LW-Leitungen
Maßstab 1:21000
Ludwigsburg, d. 31.03.2009



BIL
Die Leitungsauskunft.

Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL Portal unter:
https://portal.bil-leistungsauskunft.de

Bodensee-Wasserversorgung

Zukunftsquelle.
Wasser für Generationen

VORSICHT ROHR!

Schutz- und Sicherheitshinweise

bei Maßnahmen im Bereich von Anlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung

STAND 05/2023

Herausgeber:
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Körperschaft öffentlichen Rechts

Postfach 80 11 80, 70511 Stuttgart
Hauptstraße 163, 70563 Stuttgart
www.bodensee-wasserversorgung.de

BIL Die Leitungsauskunft.
https://portal.bil-leitungsauskunft.de

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines
2 Planauskunft, Erkundigungs- und Prüfpflicht
3 Sicherung von BWV-Anlagen
4 Gestattung von Maßnahmen, Rückbau und Schadensersatz
5 Freilegen von BWV-Anlagen, Suchschachtungen
6 Tiefenlage von BWV-Leitungen und Kabeln
7 Schadensfälle
8 Kosten
9 Kreuzung durch Fremdanlagen
10 Nutzungsbeschränkungen von Grundstücken
11 Leitungsnetz, Betriebsstellen

1 Allgemeines

Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (BWV) beliefert ca. 4 Mio. Menschen in Baden-Württemberg mit Trinkwasser aus dem Bodensee. Der Transport des Wassers erfolgt in Hochdruckleitungen bis 40 bar, inkl. Zubehör. Zum Zubehör gehören unter anderem Schachtbauten, Leitungswiderlager, Entwässerungsleitungen, Steuer- und Fernmeldekabel etc..

2 Planauskunft, Erkundigungs- und Prüfpflicht

Eine Erkundigungs- und Schadensverhütungspflicht besteht für alle ausführenden Unternehmen auf Grundlage des § 823 Abs. 1 BGB. Verstöße führen im Schadensfall zur Schadensersatzverpflichtung bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen. Zudem sind insbesondere die Merkblätter GW 118 und GW 315 des DVGW, D 152 der BG Bau, Teil C der VOB, DIN 18299 sowie die nachfolgenden Hinweise und Auflagen der BWV zu beachten.

Hierzu sind der BWV **alle Maßnahmen**, die BWV-Anlagen tangieren, rechtzeitig zur Beurteilung und Abstimmung **schriftlich** einzureichen. Leitungsauskünfte sind über die **Homepage der BWV** (www.bodensee-wasserversorgung.de/i-punkt/planauskunft.html) schnell und einfach anzufordern. Eine aussagekräftige Projektbeschreibung und Pläne sind beizufügen.

Die Planauskunft der BWV hat eine **Gültigkeit von 2 Monaten**. Für Maßnahmen, die in deren Geltungsbereich liegen und innerhalb dieser Frist nicht durchgeführt werden, ist erneut eine aktuelle Planungsauskunft einzuholen.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vom Empfänger auf Plausibilität zu prüfen (Prüfpflicht). Die BWV übernimmt unabhängig von etwaigen Datenqualitätsangaben bei Erteilung der Planauskunft keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch angemessene Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschachtungen etc.) festzustellen. Kabelanlagen sowie Fremdanlagen sind in der Regel nur nachrichtlich vermerkt. Die **Planauskunft** gilt nur für den räumlich angefragten Bereich und **ausschließlich für BWV-Anlagen**. Für in Plänen dargestellte Anlagen Dritter sind bei dem jeweiligen Betreiber Planauskünfte aktuell einzuholen.

Die von der BWV ausgehändigten Planunterlagen dürfen ausschließlich für die angefragten Maßnahmen verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BWV. Die Daten sind Eigentum der BWV. Die Nutzungserlaubnis kann durch die BWV stets widerrufen werden.

Hinsichtlich der Kataster- und Topografiedaten bestehen Urheberrechte der Vermessungsverwaltung. Eine weitergehende Nutzung (z.B. Darstellung, Auswertung, Veröffentlichung) ist daher nicht gestattet.

Der **Beginn von Baumaßnahmen** im Bereich von BWV-Anlagen ist der zuständigen BWV-Betriebsstelle (siehe Abb. 11) mindestens **5 Werktage** vorab anzuzeigen. Dieses entbindet nicht von der Pflicht der rechtzeitigen Einholung einer schriftlichen Planauskunft.

3 Sicherung von BWV-Anlagen

Die Anlagen der BWV sind durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) oder Gestattungsverträge rechtlich gesichert. Dadurch begründet sich ein Schutzstreifen, in dem die Leitung vorwiegend mittig eingebettet ist. Die Schutzstreifenbreite ist nach den Ausführungen des Merkblatt W 400-1 (DVGW) in Abhängigkeit des Durchmessers der Versorgungsleitung gemäß nachfolgender Tabelle zu berücksichtigen.

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Zentrale: Telefon 0711 973-0, Fax 0711 973-2032
Schadensfälle: Telefon 0711 973-2100, Fax 0711 973-2039

BIL Die Leitungsauskunft. https://portal.bil-leitungsauskunft.de

Schutzstreifenbreite in Abhängigkeit der Nennweite	
NENNWEITE	SCHUTZSTREIFENBREITE
bis DN 400	6 m
über DN 400 bis DN 600	8 m
über DN 600	10 m
über DN 1100	12 m*
Kabel	4 m**

*Sonderfall nach DVGW W 400-1 Abschnitt 8.2 **In Solotrassen

4 Gestattung von Maßnahmen, Rückbau und Schadensersatz

Die Gestattung von Maßnahmen Dritter im Nah- und Einflussbereich von BWV-Anlagen setzt die Beachtung und Einhaltung der geltenden rechtlichen und technischen Bestimmungen, der Auflagen aus den Stellungnahmen der BWV und dieses Sicherheitsmerkblatts voraus. Der Bauherr hat sicherzustellen, dass **alle** am Bau Beteiligten die vorgenannten Auflagen und Bestimmungen einhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und Auflagen kann die BWV den Rückbau von Anlagen im Schutzstreifen und die Wiederherstellung des vorigen Zustands sowie Schadensersatz verlangen.

5 Freilegen von BWV-Anlagen, Suchschachtungen

Das Freilegen von BWV-Anlagen darf ausschließlich nach **schriftlicher Freigabe** durch die BWV ausgeführt werden. Aufgrabungen haben eigenverantwortlich in **Handschachtung** unter fachkundiger Aufsicht zu erfolgen. **Kabelanlagen** sind zu **berücksichtigen!**

Der Aufgrabende hat sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Aufgrabung alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Die Baustelle ist gemäß den geltenden Regelungen und Vorschriften eigenverantwortlich zu sichern – sowohl verkehrs- und arbeitsschutzrechtlich als auch gegen Beschädigungen und Missbrauch.

Bei der Wiederverfüllung des Grabens sind die BWV-Anlagen mindestens 20 cm allseitig einzusanden. Bei Freilegungen unterhalb der Rohrsohle ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Auflagerbedingungen durch eine ausreichende Verdichtung zu keinen Nachsetzungen oder Beschädigungen führen.

Dies kann zum Beispiel durch die Verwendung von Flüssigboden oder Ähnlichem erreicht werden. Vor dem Verfüllen hat eine Abnahme durch die BWV zu erfolgen. Sämtliche BWV-Stahlleitungen sind kathodisch geschützt. Die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK) ist sicherzustellen.

6 Tiefenlage von BWV-Leitungen und Kabeln

Die Erdüberdeckung der Wasserleitungen beträgt **in der Regel** mindestens 1,0 m, die der Fernmeldekabel mindestens 0,6 m. Die Überdeckungsverhältnisse können in Einzelfällen stark variieren. Die Angaben und Pläne beziehen sich meist auf den Verlegezeitpunkt. Zwischenzeitlich vorgenommene Niveauveränderungen von Dritten sind unter Umständen nicht berücksichtigt. Für Detailplanungen sind daher Suchschachtungen vorzusehen. Die Kosten dafür trägt der Veranlasser der Baumaßnahme. Die Lage kann innerhalb des Schutzstreifens variieren. Hier ist besondere Vorsicht geboten!

7 Schadensfälle

Schadensfälle, dazu gehören auch Beschädigungen an Rohr- bzw. Kabelisolationen, **sind unverzüglich** der BWV-Schaltwarte Stuttgart **zu melden.**

Telefon 0711 973-2100, Fax 0711 973-2039

Erste Maßnahmen bis zum Eintreffen eines Beauftragten der BWV:

- Schadensstelle/Gefahrenbereich sichern und absperren
- Vorkehrungen zur Minimierung von Gefahren treffen
- Wenn möglich, Personen zur Sicherung abstellen

8 Kosten

Sämtliche Kosten, insbesondere Aufwendungen der BWV für Erkundungs- und Sicherungsmaßnahmen, Gutachten etc. sowie Anpassungen oder Umlegungen an deren Anlagen sind vom Veranlasser zu tragen, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich anders geregelt.

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Zentrale: Telefon 0711 973-0, Fax 0711 973-2032
Schadensfälle: Telefon 0711 973-2100, Fax 0711 973-2039

BIL Die Leitungsauskunft. https://portal.bil-leitungsauskunft.de

9 Kreuzung durch Fremdanlagen

Bei Kreuzungen durch Fremdleitungen mit den Leitungstrassen der BWV ist Folgendes zu beachten:

- Die Kreuzung hat auf kürzestem Weg in offener Bauweise – möglichst rechtwinklig – zu erfolgen (Abb. 1)
- Grabarbeiten im Nahbereich von BWV-Anlagen sind in Handschachtung auszuführen (Abb. 7)
- Der lichte Abstand zu den BWV-Anlagen muss mindestens 30 cm betragen (Abb. 2)
- Ein Trassenwarnband ist in ausreichendem Abstand über der kreuzenden Fremdleitung mitzuverlegen (Abb. 2)
- Innerhalb des Schutzstreifens sind Kabel in Schutzrohren zu führen (Abb. 2)
- Parallelverlegung innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich untersagt (Abb. 3)
- Beschädigungen – auch an Isolierungen – sind der BWV unverzüglich zu melden

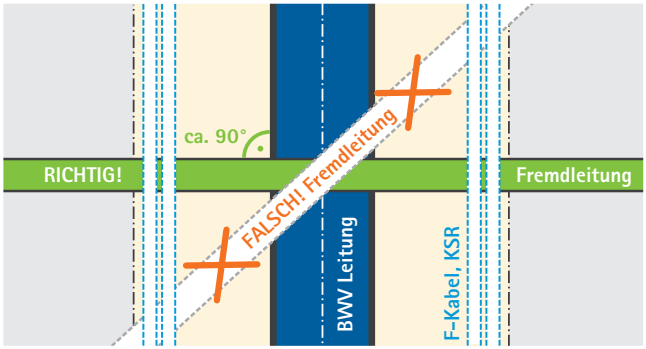


Abb. 1

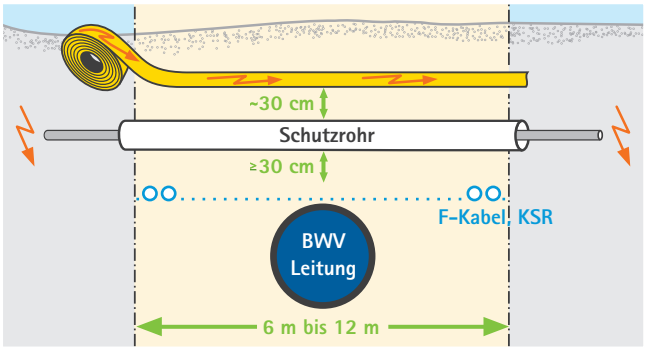


Abb. 2

10 Nutzungsbeschränkungen von Grundstücken

Die BWV ist berechtigt, die für die Versorgungssicherheit der BWV-Anlagen erforderlichen Arbeiten jederzeit vorzunehmen und das betroffene Grundstück zu diesem Zweck durch Beauftragte betreten zu lassen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Handlungen der BWV zu dulden und nicht zu behindern. Entstehende Flurschäden werden von der BWV ersetzt.

Maßnahmen, die die Sicherheit der BWV-Anlagen negativ beeinträchtigen können oder den Zugang übermäßig erschweren, sind untersagt.

Die Leitungs- und Kabeltrassen der BWV müssen jederzeit sichtfrei und begehbar sein.

Markierungen, Schilderpfähle, Festpunktzeichen etc. der BWV dürfen nicht entfernt werden.

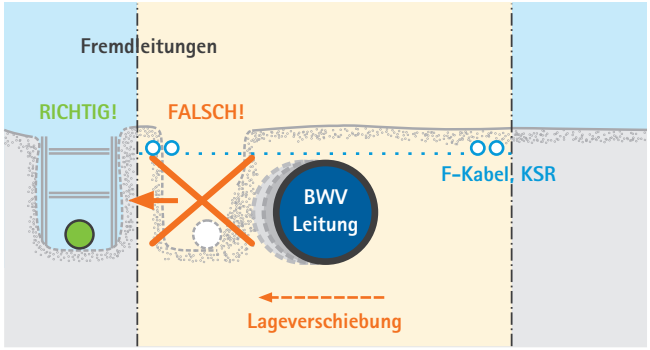


Abb. 3

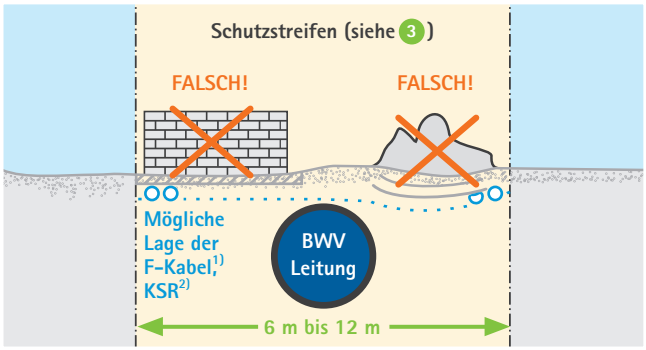


Abb. 4

1) Fernmelde- und Steuerkabel, 2) Kabelschutzrohr

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Zentrale: Telefon 0711 973-0, Fax 0711 973-2032
Schadensfälle: Telefon 0711 973-2100, Fax 0711 973-2039

BIL Die Leitungsauskunft.
https://portal.bil-leitungsauskunft.de

Innerhalb des Schutzstreifens ist insbesondere folgendes untersagt:

- Überbauungen jeglicher Art wie z. B. Geräteschuppen, Carports, hereinragende Balkone, Dächer o.ä. (Abb. 5)
- Das Erstellen von Kanal- und Kabelschächten oder weiterer unterirdischer Anlagen, z.B. Regenüberlauf- oder Regenrückhaltebecken etc.
- Das Pflanzen von Bäumen und tiefwurzelndem Gehölz, ausgenommen sind Sträucher, Buschobst etc. (Abb. 6)
- Tiefenlockerungen
- Massive Geländebefestigungen wie Fundamente, Betonplatten, Gabionen, Steinmauern etc. (Abb. 4)
- Geländeabtragungen oder -aufschüttungen
- Das Lagern von Erdmieten, Schüttgütern, Baustoffen oder sonstigen aufwändig umzusetzenden Gütern (Abb. 4)
- Das Aufstellen von Lastkränen oder Baustelleneinrichtungen
- Aufgrabungen mit schwerem Gerät (Abb. 7)

Folgende Maßnahmen sind nur nach Prüfung und schriftlicher Freigabe durch die BWV unter Auflagen gestattet:

- Das Kreuzen von Fremdanlagen, z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen
- Das Anlegen von Straßen, Wegen oder Parkplätzen
- Das Befahren mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen (Abb. 7)
- Gründungen und Hangabtragungen – auch außerhalb des Schutzstreifens (Abb. 8)

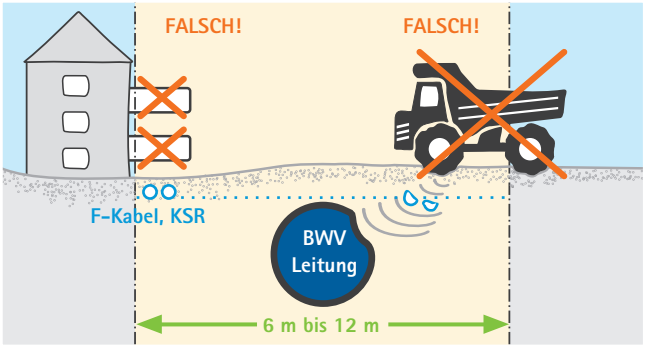


Abb. 5

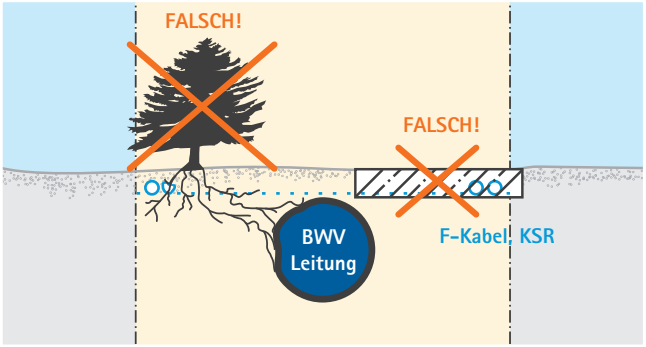


Abb. 6

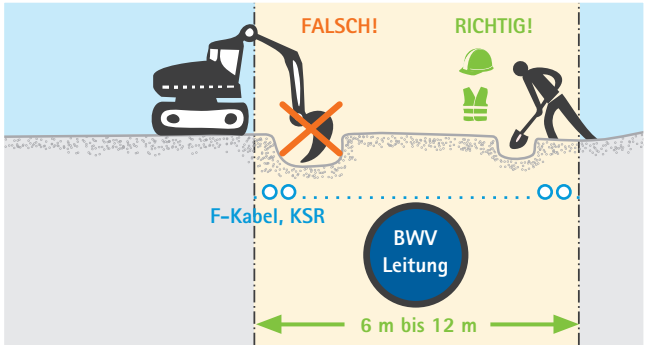


Abb. 7

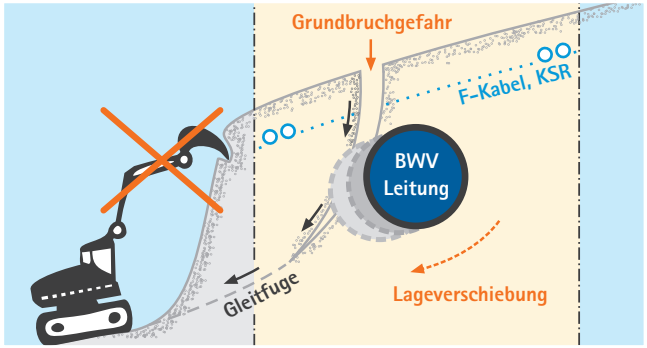


Abb. 8

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Zentrale: Telefon 0711 973-0, Fax 0711 973-2032
Schadensfälle: Telefon 0711 973-2100, Fax 0711 973-2039

BIL Die Leitungsauskunft.

https://portal.bil-leitungsauskunft.de

11 Leitungsnetz, Betriebsstellen (BS)



1 BS Hardhof (Mosbach)

Telefon 06261 918370
Mobil 0151 14004033
BS-Hardhof@bodensee-wasserversorgung.de

2 BS Sternenfels-Stromberg

Telefon 07045 201930
Mobil 0160 97232032
BS-Stromberg@bodensee-wasserversorgung.de

3 BS Ottmarsheim

Telefon 07143 405780
Mobil 0160 5358003
BS-Ottmarsheim@bodensee-wasserversorgung.de

4 BS Stuttgart

Telefon 0711 973-2268
Mobil 0160 97232029
BS-Stuttgart@bodensee-wasserversorgung.de

5 BS Thanheim

Telefon 07476 940000
Mobil 0160 4711926
BS-Thanheim@bodensee-wasserversorgung.de

6 BS Aldingen

Telefon 07424 9400020
Mobil 0171 8629682
BS-Aldingen@bodensee-wasserversorgung.de

7 BS Sipplingen

Förder- und Aufbereitungsbetrieb
Telefon 07551 8330
Mobil 0170 8388609
FA@bodensee-wasserversorgung.de

www.2-18.de Webdesign | Grafik Design

Abb. 9